

MILIZ *info*

März 1/2020

Information für Angehörige der
Einsatzorganisation des Bundesheeres

ASSISTENZEINSATZ 2020

ERGEBNIS DER MILIZBEFRAGUNG

DIE NEUEN BEZÜGE

WIR SCHÜTZEN ÖSTERREICH.

   [bundesheer.at](https://www.bundesheer.at)



UNSER HEER

ASSISTENZEINSATZ 2020

Seit September 2015 führt das Österreichische Bundesheer, im Wege der territorial verantwortlichen Militärkommanden, einen sicherheitspolizeilichen Assistenzeinsatz gemäß § 2 Abs. 1 lit. b Wehrgesetz 2001 durch. Die aktuellen Einsatzräume sind die Bundesländer Burgenland, Steiermark, Kärnten und Tirol. Die Einbeziehung der „Miliz“ ist für die Erfüllung des Auftrages ein unverzichtbarer Faktor.

Nachfolgend werden durch das Miliz Service Center (MSC) häufig gestellte Fragen von „Milizsoldaten“ zum AssE beantwortet.

WELCHE VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE TEILNAHME AM ASSE GIBT ES?

Für Wehrpflichtige des Milizstandes und Frauen in Milizverwendung ist eine aufrechte (unbefristete) Beordnung in der Einsatzorganisation und eine Ausbildung auf der P80 sowie eine Einsatzvorbereitung (Dauer zirka eine Woche) erforderlich. Bei weiteren Einsätzen kann die vorgestaffelte Ausbildung (EVb) nach Beurteilung des formationsverantwortlichen Kommandos auf einen Ausbildungstag reduziert werden.

BRAUCHT MAN EINE EIGNUNGSPRÜFUNG?

Eine Eignungsprüfung (Prüfzentrum Ost des HPA) wie für eine Teilnahme an einem Auslandseinsatz ist grundsätzlich nicht erforderlich. Aber eine durch den Heerespsychologischen Dienst (HPD) verfügte Sperre für Auslandseinsätze ist für den SihpolAssE nach § 2 Abs.1 lit. b WG 2001 ebenfalls gültig. Im Falle einer derartigen Sperre (befristet oder unbefristet) ist die betroffene Person nicht für die AssE geeignet. Bei einer befristeten Sperre bedeutet das angeführte Datum „nicht geeignet bis: tt.mm.jjjj“ nicht, dass der fWÜ-Werber ab diesem Termin wieder uneingeschränkt dienstfähig ist, sondern dass ein neuerliches Screening, eine Volluntersuchung ab diesem Termin möglich ist.

WIE LANGE DARF LETZTE PRÄSENZDIENSTLEISTUNG HER SEIN?

Wurde innerhalb der letzten 18 Monate ein Präsenzdienst geleistet, ist keine psychologische Untersuchung erforderlich. Liegt die letzte PD-Leistung länger als 18 Monate, jedoch kürzer als drei Jahre zurück, hat sich

die/der Freiwillige einem psychologischen Screening zu unterziehen.

Liegt die letzte Präsenzdienstleistung länger als drei Jahre zurück, hat sich die/der Freiwillige einer psychologischen Volluntersuchung zu unterziehen.

WIE LANGE IST DIE EINSATZDAUER IM SIHPOL ASSE/MIGRATION/HSF?

Die Einsatzdauer für „Milizsoldaten“ ist im Wesentlichen an die Einsatzdauer der präsenten Kräfte gekoppelt. Diese beträgt in der Norm 3 Monate und wird in Rotationen quartalsweise durchgeführt. Eine Einsatzdauer von vier Wochen sollte jedenfalls grundsätzlich nicht unterschritten werden. Eine tageweise Verwendung ist grundsätzlich nicht vorgesehen – Ausnahme: Spezialfunktionen.

WIE LANGE IST DIE MAXIMALE EINSATZDAUER IM SIHPOL ASSE?

Durch den Heerespsychologischen Dienst des BMLV wurden folgende Vorgaben festgelegt: Bei einer durchgehenden Einsatzdauer, unter den derzeitigen Bedingungen, beträgt diese grundsätzlich drei Monate (ein Turnus) und darf sechs Monate nicht überschreiten (eine Verlängerung um 3 Monate).

WIE LANGE SIND DIE EINSATZPAUSEN ZWISCHEN ZWEI EINSÄTZEN?

Nach einem Einsatz darf ein weiterer Sihpol AssE frühestens nach festgelegten Einsatzpausen angetreten werden:

	Einsatz vor Einsatzpause	Einsatzpause
Asse	unter 3 Monate	1 Monat
	über 3 Monate	2 Monate
AusE	unter 12 Monate	
	über 12 Monate	6 Monate

Innerhalb von zwei Kalenderjahren ist die Teilnahme in der Maximaldauer von 16 Monaten zulässig. Eine weitere Verlängerung der Maximaldauer innerhalb von zwei Kalenderjahren ist nicht möglich.

WO KANN ICH MICH MELDEN?

Freiwillige können sich bei ihrem mobilmachungsverantwortlichen Kommando (MobUO) über einen sihpol AssE/Migration/hsF informieren und auch für den Einsatz melden. Freiwillige können sich auch direkt bei den aufstellungsverantwortlichen Kommanden (avKden) melden.

Nach derzeitiger Planung können Wehrpflichtige des Milizstandes und Frau in Milizverwendung im laufenden Jahr 2020 mit folgenden Verbänden in den Assistenzeinsatz gehen. „Milizsoldaten“ können sich auch direkt bei den avKden melden, die Telefonnummern sind bei der jeweiligen Kompanie angeführt.

AssE MilKdo Burgenland

1. AssKp Nord Bruckneudorf

Juli bis Sept. 2020 / Verband: Garde
Tel: 050 201 10 42034

Okt. bis Dez. 2020 / Verband: JgB8 (2.JgKp)
Tel: 050 201 80 36300

AssE MilKdo Burgenland

2. AssKp Mitte Eisenstadt

Juli bis Sept. 2020 / Verband: AAB4
Tel: 050 201 31 31303
oder 0664/622 2097

Okt. bis Dez. 2020 / Verband: JgB8 (2.JgKp)
Tel: 050 201 80 36300

AssE MilKdo Burgenland

3. AssKp Süd Güssing

Juli bis Sept. 2020 / Verband: PzGrenB35
Tel: 050 201 21 31305
oder 0664/622 2943

Okt. bis Dez. 2020
Verband: 1.JgKp/JgB1/MilKdo B
Tel: 050 201 80 15 32100
oder 0664/622 1966 oder
Tel: 050 201 80 15 32110

AssE MilKdo Steiermark

Juli bis Sept. 2020 / Verband: PzStbB4
Tel: 050 201 40 31302
oder 0664/622 7837

Okt. bis Dez. 2020 / Verband: StbB6
Tel: 050 201 6631311

AssE MilKdo Kärnten

Juli bis Sept. 2020 / Verband: FIAB2
Tel: 050201 57 57300

Okt. bis Dez. 2020 / Verband: JgB24 (HGeb)
Tel: 050 201 6331304
oder 0664/625868

AssE MilKdo Tirol

Juli bis Sept. 2020 / Verband: PzB14
Tel: 050 201 43 31302
oder 0664/622 7838

Okt. bis Dez. 2020
Verband: 1.JgKp/JgB6 des MilKdoT
Tel: 050 201 60 40302
oder 0664/622 5323

Der aktuelle Personalbedarf für den sihpol AssE wird durch das Miliz Service Center auf Facebook gepostet.

WIEVIELE DIENSTFREIE TAGE GIBT ES?

Abhängig von der aktuellen Lage kann Freizeit ohne geplante dienstliche Inanspruchnahme gewährt werden. Dabei können je nach Zweckmäßigkeit solche Zeiten zusammengefasst werden (z.B. 3 Tage Dienst – 1 Tag frei / 6 Tage Dienst – 2 Tage frei).

WIE HOCH SIND DIE BEZÜGE?

Ein Anhalt für die Bezüge, die während eines sihpolAssE Migration/hsF zustehen, kann mit dem Milizgebührenrechner auf der Homepage des Österreichischen Bundesheeres unter dem Link <http://www.bundesheer.at/miliz/gebuehren/gebuehr.shtml> abgefragt werden.

Beispiel: Dienstgrad Zugsführer

Freiwillige Waffenübung und Einsatz nach § 2 Abs. 1 lit. b und c WG 2001 von 1. Juli bis 31. Juli 2020

Erhöhtes Monatsgeld	€ 524,37
Dienstgradzulage	€ 91,84
Pauschalentschädigung	€ 1.292,74
Einsatzprämie (100%)	€ 1.308,63
Lohnsteuer	minus € 148,00

Gesamt € 3.069,58

Die o.a. Bezüge beschränken sich auf die tatsächlich geleisteten Tage im sihpol AssE, die mit Tagesbefehl angeordnet wurden.

In der Einsatzvorbereitung wird nicht, wie bei der EVb für einen Auslandseinsatz, 50% der Einsatzprämie angewiesen!

Beispiel: Dienstgrad Zugsführer

Freiwillige Waffenübung EVb von 22. Juni bis 27. Juni 2020

Monatsgeld	€ 45,57
Dienstgradzulage	€ 18,37
Pauschalentschädigung	€ 258,55
Lohnsteuer	minus € 30,48

Gesamt € 292,01

KANN DIE TEILNAHME AM ASSE FÜR DIE BEFÖRDERUNG ANGERECHNET WERDEN?

Ein sihpol AssE Migration/hsF kann als Ausbildungsvoraussetzung für die Beförderung zum nächst höheren Dienstgrad einer Beordneten-Waffenübung (BWÜ) gleichgestellt werden. Diese Anrechnung hat jedoch keine Auswirkung auf die Teilnahmeverpflichtung an den Beordneten-Waffenübungen des jeweiligen Einsatzverbandes, gemäß den Durchführungsbestimmungen für Waffenübungen. Die Einberufung zu BWÜ/SWÜ* hat in jedem Fall Priorität gegenüber der Teilnahme an einem sihpolAssE.

ADir RgR Ing. Klaus Peer,
Leiter Miliz Service Center/SK

MILIZ SERVICE CENTER

Tel.: 050 20 1/99 1670

milizservice@bmlv.gv.at



WIR SCHÜTZEN ÖSTERREICH

DIENSTVORSCHRIFTEN

DVBH

„TAKTISCHER FÜHRUNGSPROZESS“

VersNr. 7610-04015-0319

Die DVBH enthält die Grundsätze zur Umsetzung der Anlage „Führung“ zum MSK und des operativen Querschnittskonzeptes „Führungssystem“ sowie der DVBH „Taktisches Führungsverfahren“ auf allen taktischen Ebenen.

Im Einzelnen werden die Grundlagen des Führungsprozesses und die Grundsätze der Führungsorganisation beschrieben sowie die prozessuale Umsetzung des taktischen Führungsverfahrens (von der Informationsweitergabe im Stab über die Planungsverfahrenstypen bis hin zu den Stabsabläufen) und mögliche Unterstützungsverfahren dargestellt.

Im Beilagenteil sind unter anderem Möglichkeiten für Struktur und Gliederung von Führungseinrichtungen sowie ein Anhalt für eine Geschäftsordnung enthalten.

Die Kenntnis und Befolgung dieser DVBH sind für den Truppenführer als Kommandant und den Leiter der Stabsarbeit/Chef des Stabes eines Verbandes verpflichtend. Stabsoffiziere haben den Inhalt dieser DVBH insoweit zu beherrschen, als sie dies zur Erfüllung ihrer Aufgabe benötigen.

Außer Kraft gesetzt wird mit der Ausgabe der DVBH die mit der VersNr. 7610-04015-1209 herausgegebene DVBH [zE] „Taktischer Führungsprozess“.

DVBH

„LUFTTRANSPORT“

VersNr. 7610-11176-0519

Diese DVBH enthält Grundlagen, Grundsätze und Verfahren für die Ausbildung und den Einsatz.

In dieser DVBH wurde besonderes Augenmerk auf die Zusammenarbeit mit multinationalen Kräften gelegt.

Auf Grund der angestrebten Interoperabilität wurden Verfahren, Abläufe und Begriffe aus internationalen Vorschriften übernommen und eingearbeitet, um eine unmissverständliche gemeinsame Sprache mit den internationalen Partnern sicherzustellen.



Die DVBH „Lufttransport“ richtet sich an alle Führungsebenen. Sie ist auch eine Arbeits- und Informationsgrundlage für die Planung und Durchführung von Lufttransporten.

Im Beilagenteil sind unter anderem Luftfahrzeuganforderungen, Landeplatzausmaße, Einweisungszeichen und Datenblätter enthalten.

Außer Kraft gesetzt wird mit der Ausgabe der DVBH die mit der VersNr. 7610-11176-0311 herausgegebene DVBH [zE] „Lufttransport“.

DVBH [FK]

„RESTLICHT-NACHTSICHT-VORSATZGERÄT NITE SPOT MR“

VersNr. 7610-11151-0319

Die 17-seitige DVBH [Faltkarte] enthält in übersichtlicher und kurzgefasster Form alles Wesentliche zur Beschreibung und Handhabung (einschließlich der Sicherheitsbestimmungen) sowie die Vorgaben zur Reinigung.

Die Verteilung der Druckschrift und der DVBH [FK] erfolgt bedarfsorientiert (auch zur Ausbildung) an jene Einheiten oder Bediensteten, welche mit folgenden Waffensystemen ausgerüstet sind:

- 8,6 mm mittleres Scharfschützengewehr,
- 7,62 mm leichtes Scharfschützengewehr,
- 12,7 mm schweres Scharfschützengewehr.

Die DVBH sind in elektronischer Form im Intranet (Vorschriftenrahmenplan) und im Internet (Lernplattform BH – SITOS-Six) zum Download bereitgestellt.

Vzlt Roman Busich, Vor

DIE NEUEN BEZÜGE

Nach dem Heeresgebührengesetz 2001 (HGG 2001) und der Verordnung über die Dienstgradzulage bestehen ab 1. Jänner 2020 folgende Ansprüche [alle Betragsangaben in Euro]:

GRUNDWEHRDIENST

Soldaten gebühren während des Grundwehrdienstes folgende Bezüge:

außerhalb eines Einsatzes nach

§ 2 Abs. 1 lit. a bis c WG 2001

Monatsgeld nach

§ 3 Abs. 1 HGG 2001: **227,85**

oder während eines Einsatzes

nach § 2 Abs. 1 lit. a bis c WG 2001

Monatsgeld nach

§ 3 Abs. 2 HGG 2001: **524,37**

Anlassfälle für einen Einsatz

lit. a) militärische Landesverteidigung
(siehe hiezu § 2 Abs. 2 WG 2001);

lit. b) Schutz der verfassungsmäßigen Einrichtungen und ihrer Handlungsfähigkeit und der demokratischen Freiheiten der Einwohner sowie zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit im Inneren überhaupt [sicherheitspolizeilicher Assistenzsinsatz];

lit. c) Hilfeleistung bei Elementarereignissen und Unglücksfällen außergewöhnlichen Umfangs (Assistenzsinsatz zur Katastrophenhilfe).

Zusätzlich monatlich:

Grundvergütung nach

§ 5 Abs. 1 HGG 2001: **118,77**

Dienstgradzulage nach § 4 HGG 2001,

Fahrtkostenvergütung nach § 7 HGG 2001,

Freifahrt nach § 8 HGG 2001,

Auslandsübungszulage nach § 10 HGG 2001.

Einmalige **Erfolgprämie** nach § 5 Abs. 2 HGG 2001 bei erfolgreichem Abschluss der Vorbereitenden

Milizausbildung (VbM): **531,64**

Allenfalls besteht nach § 25 HGG 2001 ein Anspruch auf **Familien- bzw. Partnerunterhalt** [maximal 80% der Bemessungsgrundlage] und nach § 31 HGG 2001 auf **Wohnkostenbeihilfe** [maximal 30% der Bemessungsgrundlage].

Die Bemessungsgrundlage richtet sich nach dem jeweiligen Einkommen vor der Wirksamkeit der Einberufung [Zustellung des Einberufungsbefehles oder allgemei-

ne Bekanntmachung der Einberufung] und beträgt mindestens **1.292,74** und höchstens **5.871,20**.

PRÄSENZDIENST

Soldaten gebühren folgende Bezüge bei den

Präsenzdienstleistungen

- Milizübungen gemäß § 21 WG 2001,
- freiwillige Waffenübungen oder Funktionsdienste gemäß § 22 WG 2001,
- außerordentliche Übungen gemäß § 24 Abs. 4 WG 2001

Monatsgeld nach

§ 3 Abs. 1 HGG 2001: **227,85**

oder im

Einsatzpräsenzdienst gemäß § 19 Abs. 1 Zif. 6 WG 2001 bzw. während eines Einsatzes in den sonstigen Präsenzdiensten;

Monatsgeld nach

§ 3 Abs. 2 HGG 2001: **524,37**

Zusätzlich monatlich:

Dienstgradzulage nach § 4 HGG 2001,

Fahrtkostenvergütung nach § 7 HGG 2001,

Auslandsübungszulage nach § 10 HGG 2001,

Einsatzprämie nach § 9 HGG 2001:

In Einsätzen nach § 2 Abs. 1 lit. a bis c WG 2001 während freiwilliger Waffenübungen und Funktionsdiensten gebührt Anspruchsberechtigten folgende Einsatzprämie:

Einsatz nach § 2 Abs. 1 lit. a WG 2001:

Rekruten und Chargen: **1.461,61**

[bei Einsatzvorbereitung: 730,81]

Unteroffiziere: **1.879,05**

[bei Einsatzvorbereitung: 939,53]

Offiziere: **2.436,01**

[bei Einsatzvorbereitung: 1.218,01]

Einsatz nach § 2 Abs. 1 lit. b und c WG 2001:

Rekruten und Chargen: **1.308,63**

[bei Einsatzvorbereitung: 654,32]

Unteroffiziere: **1.656,59**

[bei Einsatzvorbereitung: 828,30]

Offiziere: **2.157,53**

[bei Einsatzvorbereitung: 1.078,77]

Pauschalentschädigung

pro Monat nach § 36

Abs. 1 HGG 2001: **1.292,74**



Die Entschädigung kann, wenn die Pauschalentschädigung den Verdienstentgang nicht deckt, nach § 36 Abs. 2 HGG 2001 pro Monat maximal **9.695,56** betragen.

MILIZPRÄMIE

Zusätzlich gebührt Anspruchsberechtigten, die eine Milizübung leisten, eine **Milizprämie** nach § 9a HGG 2001. Die Höhe der für einen Kalendermonat gebührenden Milizprämie beträgt für

Rekruten und Chargen 14,34 vH **[386,21]**,

Unteroffiziere 18,36 vH **[494,47]**,

Offiziere 23,66 vH **[637,21]**

des Bezugsansatzes.

AUSBILDUNGSDIENST BIS 12 MONATE

Soldaten gebührt während dieses Wehrdienstes: außerhalb eines Einsatzes nach § 2 Abs. 1 lit. a bis c WG 2001 **Monatsgeld** nach

§ 3 Abs. 1 HGG 2001: **227,85**

oder während eines Einsatzes nach

§ 2 Abs. 1 lit. a bis c WG 2001

Monatsgeld nach

§ 3 Abs. 2 HGG 2001: **524,37**

und **Monatsprämie** nach

§ 6 Abs. 1 HGG 2001: **888,49**

Zusätzlich monatlich:

Dienstgradzulage nach § 4 HGG 2001,

Fahrtkostenvergütung nach § 7 HGG 2001,

Freifahrt nach § 8 HGG 2001,
Auslandsübungszulage nach § 10 HGG 2001.
 Einmalige **Erfolgspremie** nach § 5 Abs 2
 HGG 2001 bei erfolgreichem Abschluss der
Vorbereitenden
Milizausbildung (VbM):.....**531,64**

Allenfalls besteht auch nach § 25 HGG 2001 ein
 Anspruch auf **Familien- bzw. Partnerunterhalt**
 [maximal 80% der Bemessungsgrundlage] und
 nach § 31 HGG 2001 auf **Wohnkostenbeihilfe**
 [maximal 30% der Bemessungsgrundlage].
 Hinsichtlich der Bemessungsgrundlage siehe
 die Spalte Grundwehrdienst.

Bei Einsätzen nach § 2 Abs. 1 lit. a bis c
 WG 2001 gebührt den Soldaten im Ausbil-
 dungsdienst zusätzlich folgende **Einsatzver-
 gütung** nach § 6 Abs. 2 HGG 2001:

Einsatz nach § 2 Abs. 1 lit. a WG 2001:
Rekruten und Chargen: **1.328,83**
 [bei Einsatzvorbereitung: 664,42]
Unteroffiziere:..... **1.708,30**
 [bei Einsatzvorbereitung: 854,15]
Offiziere: **2.214,63**
 [bei Einsatzvorbereitung: 1.107,32]

Einsatz nach § 2 Abs. 1 lit. b und c WG 2001:
Rekruten und Chargen: **1.189,59**
 [bei Einsatzvorbereitung: 594,80]
Unteroffiziere:..... **1.506,04**
 [bei Einsatzvorbereitung: 753,02]
Offiziere: **1.961,46**
 [bei Einsatzvorbereitung: 980,73]

ZEITSOLDAT („KURZ“)

Soldaten gebühren während des Wehr-
 dienstes als Zeitsoldat („kurz“):

Monatsgeld nach
 § 3 Abs 1 HGG 2001:..... **227,85**
 oder während eines Einsatzes nach
 § 2 Abs 1 lit. a bis c WG 2001
Monatsgeld nach
 § 3 Abs. 2 HGG 2001: **524,37**
 und **Monatsprämie** nach
 § 6 Abs. 1 HGG 2001:..... **888,49**

Zusätzlich monatlich:

Dienstgradzulage nach § 4 HGG 2001,
Fahrtkostenvergütung nach § 7 HGG 2001,
Freifahrt nach § 8 HGG 2001,
Auslandsübungszulage nach § 10 HGG
 2001.

Allenfalls besteht nach § 25 HGG 2001 ein
 Anspruch auf **Familien- bzw. Partnerunter-
 halt** [maximal 80% der Bemessungsgrund-

lage] und nach § 31 HGG 2001 auf
Wohnkostenbeihilfe [maximal
 30% der Bemessungsgrundlage].

Die Bemessungsgrundlage rich-
 tet sich nach dem jeweiligen
 Einkommen vor der Wirksamkeit
 der Einberufung [Zustellung des
 Einberufungsbefehles oder all-
 gemeine Bekanntmachung der
 Einberufung] und beträgt min-
 destens **1.292,74** und höchstens
5.871,20.

Bei Einsätzen nach § 2 Abs. 1 lit. a
 bis c WG 2001 gebührt den Solda-
 ten zusätzlich folgende **Einsatzver-
 gütung** nach § 6 Abs. 2 HGG 2001:

Einsatz nach § 2 Abs. 1 lit. a WG
 2001:
Rekruten und Chargen: **1.328,83**
 [bei Einsatzvorbereitung: 664,42]
Unteroffiziere:..... **1.708,30**
 [bei Einsatzvorbereitung: 854,15]
Offiziere: **2.214,63**
 [bei Einsatzvorbereitung: 1.107,32]

Einsatz nach § 2 Abs. 1 lit. b und c WG 2001:
Rekruten und Chargen: **1.189,59**
 [bei Einsatzvorbereitung: 594,80]
Unteroffiziere:..... **1.506,04**
 [bei Einsatzvorbereitung: 753,02]
Offiziere: **1.961,46**
 [bei Einsatzvorbereitung: 980,73]

AUSBILDUNGSDIENST

ab dem 13. Monat

Soldaten gebührt während dieses Wehr-
 dienstes: außerhalb eines Einsatzes nach § 2
 Abs. 1 lit. a bis c WG 2001 **Monatsgeld** nach
 § 3 Abs 1 HGG 2001:..... **227,85**
 oder während eines Einsatzes nach
 § 2 Abs 1 lit. a bis c WG 2001
Monatsgeld nach
 § 3 Abs. 2 HGG 2001: **524,37**
 und **Monatsprämie** nach
 § 6 Abs. 1 HGG 2001:..... **1.298,94**

Zusätzlich monatlich:

Dienstgradzulage nach § 4 HGG 2001,
Fahrtkostenvergütung nach § 7 HGG 2001,
Freifahrt nach § 8 HGG 2001,
Auslandsübungszulage nach § 10 HGG 2001.
 Einmalige **Erfolgspremie** nach § 5 Abs 2
 HGG 2001 bei erfolgreichem Abschluss der
Vorbereitenden
Milizausbildung (VbM):..... **531,64**



Allenfalls besteht auch nach § 25 HGG 2001
 ein Anspruch auf **Familien- bzw. Partner-
 unterhalt** [maximal 80% der Bemessungs-
 grundlage] und nach § 31 HGG 2001 auf
Wohnkostenbeihilfe [maximal 30% der
 Bemessungsgrundlage]. Hinsichtlich der
 Bemessungsgrundlage siehe die Spalte
 Grundwehrdienst.

Bei Einsätzen nach § 2 Abs. 1 lit. a bis c
 WG 2001 gebührt den Soldaten im Ausbil-
 dungsdienst zusätzlich folgende **Einsatz-
 vergütung** nach § 6 Abs. 2 HGG 2001:

Einsatz nach § 2 Abs. 1 lit. a WG 2001:
Rekruten und Chargen: **1.328,83**
 [bei Einsatzvorbereitung: 664,42]
Unteroffiziere:..... **1.708,30**
 [bei Einsatzvorbereitung: 854,15]
Offiziere: **2.214,63**
 [bei Einsatzvorbereitung: 1.107,32]

Einsatz nach § 2 Abs. 1 lit. b und c WG 2001:
Rekruten und Chargen: **1.189,59**
 [bei Einsatzvorbereitung: 594,80]
Unteroffiziere:..... **1.506,04**
 [bei Einsatzvorbereitung: 753,02]
Offiziere: **1.961,46**
 [bei Einsatzvorbereitung: 980,73]

Weiters kann eine **Ausbildungsprämie**
 während der Truppenoffiziersausbildung in
 Höhe von **339,34** bzw. während der Unter-
 offiziersausbildung in der Höhe von **117,42**
 gebühren. Darüber hinaus kann eine Jour-
 naldienstvergütung in Höhe von **155,13**
 [Werktag] bzw. **310,26** [Sonntag bzw. Feier-
 tag] in Betracht gezogen werden.

AUFSCHUBPRÄSENZDIENST

Nach § 52 HGG 2001 gebühren Anspruchsberechtigten, die einen Aufschubpräsenzdienst leisten, die Ansprüche im gleichen Umfang und nach den gleichen Bestimmungen wie für jenen Wehrdienst, aus dem die Entlassung vorläufig aufgeschoben wurde.

DIENSTGRADZULAGE

Nach § 4 HGG 2001 iVm der Verordnung über die Dienstgradzulage beträgt die **Dienstgradzulage:**

Gefreiter	61,41
Korporal	76,76
Zugsführer	91,84
Wachtmeister	126,04
Oberwachtmeister	141,12
Stabswachtmeister	156,48
Oberstabswachtmeister	171,56
Offiziersstellvertreter	186,91
Vizeleutnant	201,99
Fähnrich	225,15
Leutnant	240,23
Oberleutnant	255,05
Hauptmann	285,75
Major	319,95
Oberstleutnant	350,12
Oberst	380,82
Brigadier	415,02
Generalmajor	426,34
Generalleutnant	437,65
General	449,23

AUSLANDSÜBUNGSZULAGE

nach § 10 HGG 2001.

Die **Auslandsübungszulage**, die unter Anwendung des mit 1. April 1999 in Kraft getretenen Auslandszulagen- und Hilfeleistungsgesetzes – AZHG bemessen wird, besteht aus einem **Sockelbetrag** bei

a) Entsendung zu Übungen und Ausbildungsmaßnahmen gemäß § 1 Z 2 KSE-BVG (40 % des Sockelbetrages):

Rekrut	426,60
Gefreiter, Korporal, Zugsführer	616,21
Wachtmeister, Oberwachtmeister, Stabswachtmeister	758,41
Oberstabswachtmeister, Offiziersstellvertreter, Vizeleutnant	995,41
Fähnrich, Leutnant, Oberleutnant, Hauptmann, Major, Oberstleutnant, Oberst, Brigadier, Generalmajor, Generalleutnant und General	1.232,41

b) Entsendung zu Übungen und Ausbildungsmaßnahmen gemäß § 1 Z 1 lit. d KSE-BVG (75 % des Sockelbetrages):



Rekrut	799,88
Gefreiter, Korporal, Zugsführer	1.155,39
Wachtmeister, Oberwachtmeister, Stabswachtmeister	1.422,01
Oberstabswachtmeister, Offiziersstellvertreter, Vizeleutnant	1.866,39
Fähnrich, Leutnant, Oberleutnant, Hauptmann, Major, Oberstleutnant, Oberst, Brigadier, Generalmajor, Generalleutnant und General	2.310,77

und aus **Zuschlägen**, die sich nach Ort und Umständen der Auslandsübung richten. Bei Vorliegen der jeweiligen Voraussetzungen können in Betracht kommen:

- **Zonenzuschlag:**
237,00 bis max. **711,00**
- **Funktionszuschlag:**
118,50 bis max. **711,00**
- **Unterkunfts- und Verpflegzuschlag**

Ein Klima-, Krisen-, Ersteinsatz- oder Gefahrenzuschlag kommt bei der Durchführung einer Auslandsübung nicht in Betracht.

ÜBERSICHT

Bei Übungen im Ausland gebühren:

Berufssoldaten (Bedienstete des BMLV)	Soldaten im Präsenz- oder Ausbildungsdienst
Monatsbezug nach Gehaltsgesetz 1956 bzw. Monatsentgelt nach Vertragsbedienstetengesetz 1948 und Auslandszulage (steuerbefreit!) nach AZHG.	Bezüge nach HGG 2001 (nach Art des Wehrdienstes) und Auslandsübungszulage nach HGG 2001 bei sinngemäßer Anwendung des AZHG (beide grundsätzlich steuerbefreit; Pauschalentschädigung, Entschädigung des Verdienstentganges und Fortzahlung der Bezüge nach dem 6. Hauptstück HGG 2001 sind jedoch steuerpflichtig!)

RECHTSVERTEIDIGUNG

Notwendige Kosten zur zweckentsprechenden Rechtsverteidigung können nach § 17 Abs. 4 HGG 2001 bis höchstens **8.079,63** ersetzt werden.

Mag. Christoph Ulrich, DiszBW

OFFIZIERSLAUFBAHN FÜR MILITÄRISCHE EXPERTEN IM MILIZSTAND

Am 13. November 2019 sind die neu gefassten Beförderungsrichtlinien in Kraft getreten, womit nunmehr eine Verwendungsgruppe für Offiziere des Expertendienstes (OffzdExpD) eingeführt wurde. Die Details sind dem VBl. I, Nr. 142/2019 zu entnehmen.

VORAUSSETZUNGEN

für die Überstellung in die Verwendungsgruppe (VGr) 01 sind

- ein der Expertenverwendung entsprechendes abgeschlossenes Hochschulstudium (Erwerb eines Diplom-, Master- oder Doktorgrades) oder der Abschluss eines diesen Hochschulstudien entsprechenden Fachhochschul-Masterstudienganges oder Fachhochschuldiplomstudienganges gemäß dem Fachhochschul-Studiengesetz;
- die Zuerkennung des Expertenstatus durch die zuständige Leitstelle (Urkunde)
 - siehe dazu die Grundsatzweisung über Expertenstäbe, die auf der Homepage des BMLV einsehbar ist;
- die abgeschlossene Militärexpertenbasisausbildung oder Ersatzanrechnung,
- der bisherige Verwendungserfolg mindestens „durchschnittliche Leistung“,
- die vorgesehene Verwendung auf einem Arbeitsplatz der VGr 01,
- eine freiwillige Meldung zu Milizübungen in der Gesamtdauer von 150 Tagen,
- ein Antrag bzw. die Genehmigung eines Ausbildungsganges für die Überstellung und Einteilung auf einen Arbeitsplatz der VGr 01 durch BMLV/PersFü.

BEFÖRDERUNGS-VORAUSSETZUNGEN OLTD EXPD

Die Beförderung erfolgt mit dem Zeitpunkt der Überstellung in die VGr 01;

Ausbildungsvoraussetzungen:

- Geleisteter GWD/AD in der Dauer von 6 Monaten,
- Militärexpertenbasisausbildung bestehend aus
 - a) Modul 1
 - Rechtsgrundlagen, Führungsverfahren, Stabsdienst (11 Tage),
 - b) Modul 2
 - Führungsverfahren und Arbeitstechniken (2 x 3 Tage),
 - c) Modul 3
 - Angewandte Stabsarbeit (5 Tage),
- sofern nicht eine Grundausbildung zum Truppenoffizier oder die Stabsunteroffiziersausbildung nachgewiesen werden kann. Für andere Personen kommen allenfalls die Anrechnungsbestimmungen gemäß Erlass, GZ S93700/132-AusbA/2017 in Betracht.
- Teilnahme an einer BWÜ oder Ersatz gemäß DBWÜ,
- Lehrgang zum OdExpD bestehend aus
 - a) Modul 1
 - Nationales und internationales militärisches Einsatzrecht (5 Tage),
 - b) Modul 2
 - Militärische Führung (5 Tage),
 - c) Modul 3
 - Sicherheitspolitik (5 Tage),
- Der Abschluss dieser Ausbildung erfolgt durch das Erstellen einer Expertise (schriftliche Ausarbeitung im Fachbereich), sofern diese nicht bereits vorher erstellt wurde und angerechnet werden kann.

HptmdExpD

nach einem Wehrdienstalter von 6 ½ Jahren ab Beginn des Wehrdienstes, davon 1 Jahr als OltdExpD;



Mindestens 75 Tage WDL als OltdExpD – verpflichtende Ausbildungsaufgabe:

Mind. 18 Tage WDL auf dem ArbPI der VGr 01, auf dem der DGrd erreicht werden soll, inklusive des Nachweises über eine mit dem DGrd OltdExpD erstellten Expertise und Teilnahme an einer BWÜ oder Ersatz gemäß DBWÜ mit dem DGrd OltdExpD.

MjrdExpD

nach einem Wehrdienstalter von 14 ½ Jahre in der Grundlaufbahn, 12 ½ Jahre ab FGr 1 ab Beginn des Wehrdienstes, davon 1 Jahr als HptmdExpD; Mindestens 166 Tage WDL ab OltdExpD – verpflichtende Ausbildungsaufgabe: Mind. 22 Tage WDL auf dem ArbPI der VGr 01, auf dem der DGrd erreicht werden soll, inklusive des Nachweises über eine mit dem DGrd HptmdExpD erstellten Expertise und Teilnahme an einer BWÜ oder Ersatz gem. DBWÜ mit dem DGrd HptmdExpD.

Nach Überstellung in die VGr 01 wird die WDL als Truppenoffizier (ab Fhr) bei den geforderten Wehrdienstleistungen zu den jewei-



ligen zu erreichenden DGrd (Hptm und Mjr) mit dem jeweiligen Zusatz berücksichtigt und angerechnet, wenn die verpflichtenden Ausbildungsaufgaben erbracht wurden.

ObstltdExpD

nach einem Wehrdienstalter von
20 ½ Jahren in der Grundlaufbahn,
18 ½ Jahren in der FGr 1 – 3,
16 ½ Jahren ab der FGr 4,
ab Beginn des Wehrdienstes, davon 1 Jahr
als MjrdExpD;
Mindestens 78 Tage WDL als MjrdExpD,
verpflichtende Ausbildungsaufgabe:
Mind. 20 Tage WDL auf dem ArbPI der
VGr 01, auf dem der DGrd erreicht werden
soll, inklusive des Nachweises über eine
mit dem DGrd MjrdExpD erstellten Expertise
und Teilnahme an einer BWÜ oder Ersatz
gemäß DBWÜ mit dem DGrd MjrdExpD.

ObstdExpD

nach einem Wehrdienstalter von
28 ½ Jahren in der Grundlaufbahn,
24 ½ Jahren in der FGr 1,
22 ½ Jahren in der FGr 2 bis 3,
20 ½ Jahren ab der FGr 4,
ab Beginn des Wehrdienstes, davon 1 Jahr
als ObstltdExpD;
Mindestens 104 Tage WDL als ObstltdExpD,
verpflichtende Ausbildungsaufgabe:
Mind. 26 Tage WDL auf dem ArbPI der VGr
01, auf dem der DGrd erreicht werden soll,
inklusive des Nachweises über eine mit dem
DGrd ObstltdExpD erstellten Expertise und
Teilnahme an einer BWÜ oder Ersatz gemäß
DBWÜ mit dem DGrd ObstltdExpD.

ABSCHLIESSENDE BEMERKUNGEN

Die bisherigen nicht-01-wertigen Arbeitsplätze für Experten werden sukzessive dem Bedarf entsprechend in 01-Arbeitsplätze umgewandelt. Die Ausbildung für die MilExp ist dem VBl. I, Nr. 145/2019 zu entnehmen.

Die Redaktion



Der Versuch, nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges in Österreich eine eigenständige bewaffnete Macht zu schaffen, scheiterte am entschiedenen Veto der vier alliierten Besatzungsmächte.

Erst mit der Aufstellung der Alarmformationen in den westlichen Besatzungszonen bzw. der sich im Jahr 1952 daraus entwickelnden Gendarmerieschulen gelang es, die Grundlage für die Wiederaufstellung eines österreichischen Bundesheeres zu schaffen, welche mit dem Erringen der vollen Souveränität 1955 eingeleitet wurde.

Die Ausstellung „Schutz & Hilfe – Das Österreichische Bundesheer 1955 – 1991“ widmet sich der geschichtlichen Entwicklung des Österreichischen Bundesheeres bis zum Jahr 1991.

Der Ausstellungsparcour ist in zwei Bereiche gegliedert und führt die BesucherInnen chronologisch durch die verschiedenen Einsatzszenarien des Österreichischen Bundesheeres, beginnend mit dem Schutz der Grenzen.

Im zweiten Ausstellungsbereich wird auf die persönlichen Zugänge zum Bundesheer mit Themen wie die Ausbildung, der militärische Alltag oder die Militärmusik verwiesen.

Exemplarisch werden Fahrzeuge aus den verschiedenen Zeitepochen (u. a. M8, Jeep, Steyr 680, Sturmboot, Agusta Bell H-13, San-Pinzgauer, Puch G, Küraßier A1), aber auch Gerät, Ausrüstung sowie die jeweils typischen Uniformierungen der Soldaten in den jeweiligen Zeitabschnitten präsentiert.

TERMINE 2020

- **Go-Modelling:** 14. und 15. März 2020
- **Kinderklubfest:** 17. Mai 2020
- **Auf Rädern und Ketten:** 05. bis 07. Juni 2020
- **Montur und Pulverdampf:** 11. und 12. Juli 2020
- **Halloween:** 31. Oktober 2020
- **Mittelalterlicher Adventmarkt:** 03. bis 08. Dezember 2020

Weitere Information sind der Homepage www.hgm.at zu entnehmen.

HGM
HEERESGESCHICHTLICHES MUSEUM
www.hgm.at

ÖFFENTLICHES BESCHIMPFEN VON POLITIKERN UND DIE STRAFRECHTLICHEN FOLGEN

In Zeiten der sozialen Medien und des Internets wird man immer öfter Zeuge von öffentlichen Beschimpfungen. Wenn man in Facebook-Gruppen an Politiker gerichtete Unmutsbekundungen wie „So ein Arschloch!“ liest, oder am Stammtisch die Emotionen hochgehen und geschimpft wird, handelt es sich dann noch um das Recht auf freie Meinungsäußerung oder muss der Täter mit gerichtlicher Verfolgung rechnen?

SCHUTZ DER EHRE

Grundsätzlich wird die Ehre eines Menschen strafrechtlich geschützt, jedermann hat Anspruch auf achtungsvolle Behandlung. Politiker sind jedoch Personen des öffentlichen Lebens und müssen sich daher unter Umständen mehr gefallen lassen als Privatpersonen.

Werden gewisse Grenzen überschritten, muss man als strafrechtliche Konsequenz mit einer Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr rechnen.

Relevant sind insbesondere die Strafdelikte der „üblen Nachrede“ sowie der „Beleidigung“.

DIE ÜBLE NACHREDE

gemäß § 111 Strafgesetzbuch.

Strafbar macht sich, wer einen anderen einer **verächtlichen Eigenschaft oder Gesinnung** zeilt.

Hierbei geht es um einen Charaktenvorwurf, z.B. Vorwurf der Lügenhaftigkeit, der moralischen Verworfenheit, Bezeichnung als „Verleumder“, als „Prügler“ oder als „Süchtler“. Verboten ist auch der Vorwurf eines **unehrenhaften oder gegen die guten Sitten verstoßenden Verhaltens**, das geeignet ist, den Beschuldigten in der öffentlichen Meinung herabzusetzen oder verächtlich zu machen, z.B. der Vorwurf, ein Rechtsanwalt habe Gelder veruntreut.

DIE BELEIDIGUNG

gemäß § 115 Strafgesetzbuch.

Diese Verbotsnorm umfasst das Beschimpfen oder Verspotten. Beim Beschimpfen bringt der Täter seine Missachtung des Opfers zum Ausdruck. Verboten ist die Beschimpfung erst dann, wenn der Täter eine

zu tolerierende Geringfügigkeitsschwelle überschreitet. Unzulässig sind daher Beschimpfungen wie z.B. „Arschloch“, „Drecksau“, „Nazi“ oder „Schwein“.

Verspotten bedeutet, einen anderen lächerlich machen, ihn verhöhnen oder herabwürdigen. Die Tathandlung kann nicht nur durch Worte erfolgen. Ein typisches Beispiel ist die Nachahmung von körperlichen oder geistigen Gebrechen.

BESCHIMPFUNG VON POLITIKERN

Diese Regeln sind natürlich auch auf die Beschimpfung von Politikern anzuwenden.

Da sich diese als öffentliche Personen jedoch mehr gefallen lassen müssen, wird der Maßstab an zulässiger Kritik höhergefasst.

Wo die Beschimpfungen rein politische Verhaltensweisen betreffen, ist der Spielraum höher.

Die Bezeichnung eines Politikers als „Trottel“ in einer Zeitung, als Reaktion auf eine provokante Rede dieses Politikers, wurde gerichtlich als zulässig erachtet.

Enthält die Beschimpfung jedoch einen persönlichen Vorwurf oder ist exzessiv, dann überschreitet der Beschimpfer die Grenze des Erlaubten.

Unzulässig ist z.B. die Bezeichnung des Bundespräsidenten als „Lump“ und die Andeutung, dass eigentlich eine noch beleidigendere Bezeichnung angebracht wäre.

MEINUNGSÄUSSERUNGEN DURCH RESSORTANGEHÖRIGE

Ressortangehörige des BMLV haben stets zu bedenken, dass öffentliche Meinungsäußerungen in Bezug auf ihre dienstliche Tätigkeit interpretiert werden können.

Auch die öffentliche Kritik eines Beamten an seiner Behörde, seinem Minister oder der Regierungspolitik ist zulässig, wenn diese sachlich und nicht herabsetzend formuliert ist und sich auf wirkliche oder vermeintliche Missstände bezieht.

Wird diese Grenze überschritten, drohen strafrechtliche und dienstrechtliche Konsequenzen.

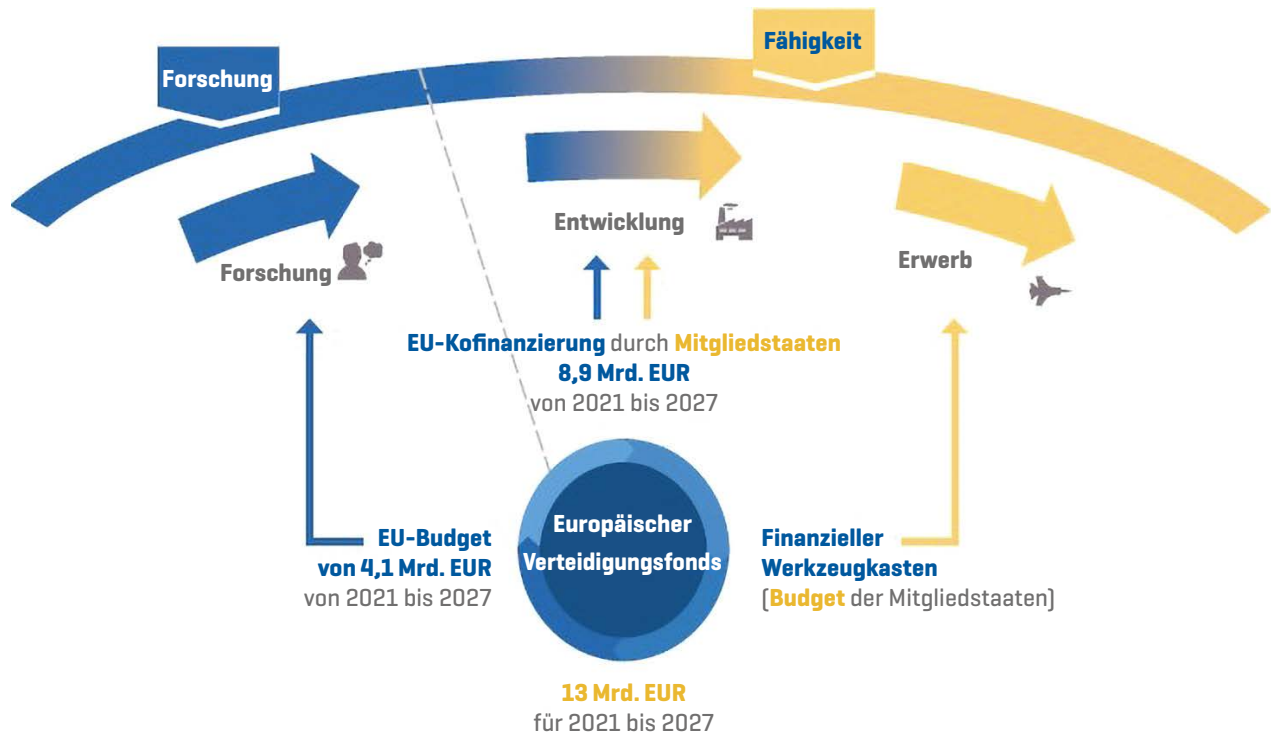
Weitere Informationen zum Umgang mit sozialen Medien und öffentlichen Meinungsäußerungen finden Sie im Verhaltenskodex des BMLV und im Infofolder „Social Media Guidelines“, beide sind online abrufbar auf der Webseite www.bundesheer.at im Servicebereich.

Kmsr Mag. Christina Wagner, DiszBW



DER EUROPÄISCHE VERTEIDIGUNGSFONDS (EVF)

Struktur des EVF



Mit der Erstellung der Globalstrategie der EU im Jahr 2016 wurde die Basis für die aktuelle Dynamik im Verteidigungsbereich auf europäischer Ebene gelegt. Sie schreibt unter anderem die „strategische Autonomie“ Europas als Zielvorstellung fest.

Einen Beitrag zu dieser Autonomie soll der Europäische Verteidigungsfonds liefern, der in einem größeren Kontext mehrerer europäischer Verteidigungsinitiativen eingebunden ist.

So gibt die „Koordinierte Jährliche Überprüfung der Verteidigung“ [Coordinated Annual Review on Defence – CARD] Auskunft über den Ist-Stand der gemeinsamen Bemühungen, während der „Fähigkeiten Entwicklungsplan“ [Capability Development Plan – CDP] aufzeigt, in welchen Fähigkeitsbereichen Lücken bestehen, die unter anderem über Projekte der „Ständig Strukturierten Zusammenarbeit“ [Permanent Structured Cooperation – PESCO] geschlossen werden können.

Der EVF kann in bestimmten Bereichen dafür die finanziellen Mittel bereitstellen. So gelangt die EU über Erhebung, Planung

und Umsetzung, zur Finanzierung gemeinsamer europäischer Projekte, dessen Kernstück der EVF bildet.

Denn gemäß Vorschlag der Europäischen Kommission (EK) für den nächsten Mehrjährigen Finanzrahmen (MFR) 2021 – 2027 wird der EVF mit einem Budget von 13 Milliarden Euro aus dem EU-Haushalt dotiert.

Damit stehen ab 2021 erstmals in der Geschichte der EU signifikante Budgetmittel aus dem gemeinsamen EU-Haushalt für den Verteidigungsbereich und die Stärkung der Europäischen technologischen und industriellen Basis [European Defence Technological Industrial Base – EDTIB] zur Verfügung: 4,1 Milliarden Euro für Forschung (mit 100% EU Finanzierung) und 8,9 Milliarden Euro für Entwicklung im Sinne von technologischer Entwicklung mit einer Förderung zwischen 20% und 80%, je nach Entwicklungsphase.

Für die erfolgreiche Teilnahme österreichischer Konsortien im Entwicklungsbereich ist demnach eine nationale Ko-Finanzierung erforderlich.

Die Ziele des EDF sind die Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit, der Effizienz und der Innovationsfähigkeit der europäischen Verteidigungsindustrie durch Förderung von Kooperationsmaßnahmen und Zusammenarbeit von Rechtsträgern aus der gesamten Union. Denn die Grundprämisse ist die Kooperation über Ländergrenzen hinweg.

Aus diesem Grund ist die Beteiligung von mindestens drei Entitäten aus mindestens drei Ländern der Europäischen Union bei Projektkonsortien vorgeschrieben. Entitäten können neben Unternehmen und Ministerien vor allem Forschungseinrichtungen und Universitäten sein.

Ein besonderes Augenmerk wird dabei auf die Beteiligung von Klein- und Mittelbetrieben gelegt, um sicherzugehen, dass der EVF nicht als Finanzierungsmechanismus für einige wenige und große Rüstungsbetriebe vereinnahmt wird.

Die Trägerorganisation des EVF ist die Europäische Kommission, nicht jedoch die Europäische Verteidigungsagentur, welche nur

Zersplitterung europäischer Verteidigung

	 EU-28	 UNITED STATES
Defence Expenditure		
Total amount	€ 227 billion	€ 545 billion
% of GDP	1.34	3.3
Investment per Soldier	€ 27.639	€ 108.322
Duplication of Systems in Use		
Number of types of weapon systems*	178	30
Main battle tanks	17	1
Destroyers/frigates	29	4
Fighter planes	20	6

* Number of types of weapon systems for selected weapon systems categories
Source: NATO, International Institute for Strategic Studies

unterstützend mitwirkt; etwa indem sie ihre Expertise für die jährlichen Arbeitsprogramme zur Verfügung stellt.

Je nachdem welche Fähigkeitslücken priorisiert behandelt werden müssen, legen diese Programme thematische Schwerpunkte für die Ausschreibungen fest. Im Wettbewerb mit anderen stellen sich Konsortien dann mit Projektvorschlägen einer mehrstufigen Expertenbewertung. Hier werden neben militärisch-technischen zum Beispiel auch ethisch-rechtliche Parameter in der Bewertung der Projekte herangezogen. Wettbewerbsorientierte, gemeinsame europäische Forschung und Entwicklung leisten damit einen Beitrag zur Handlungsfreiheit der Union, insbesondere in technologischer und industrieller Hinsicht.

Die Notwendigkeit für mehr Kooperation ist unumstritten, denn im aktuellen politischen Kontext geopolitischer Instabilitäten kann sich Europa (und damit auch Österreich) keine Zersplitterung mehr erlauben.

Ein Blick auf die Vielzahl unterschiedlicher Waffensysteme Europas im Vergleich zu den USA verdeutlicht das Problem, zeigt gleichzeitig aber auch das Potential für Zusammenarbeit und Synergien auf.

Österreich als exportorientiertes Wirtschaftsland mit zahlreichen Unternehmen und Forschungseinrichtungen in Zuliefer-

und Hochtechnologiebereichen wird von der innovationsorientierten Ausrichtung des EVF profitieren.

Die Europäische Union kann und wird die Verteidigungsbemühungen der Mitgliedsstaaten nicht ersetzen, aber das Koordinieren, das Vernetzen von relevanten Akteuren und das effizientere Investieren in Verteidigungsfähigkeiten liegen im Fokus.

Als Vorbereitung für den EVF wurden zwei Initiativen ins Leben gerufen: Die „Vorbereitende Maßnahme im Bereich Verteidigungsforschung [Preparatory Action on Defence Research – PADR]“ und das „Europäische Verteidigungsindustrielle Entwicklungsprogramm [European Defence Industrial Development Programme – EDIDP]“.

Österreich hat in beiden Maßnahmen Projektvorschläge eingebracht. Damit wird sichergestellt, dass mit dem Start des EVF heimische Konsortien das Know-how haben, erfolgreich an den Ausschreibungen teilnehmen zu können.

Dabei sollte es die grundsätzliche Zielsetzung sein, den Anteil Österreichs zum EU-Budget in der Höhe von 2,5 % im EVF in Form von Projekten wieder nach Österreich zurückzuholen: bei einem Volumen von 13 Mrd. Euro wären dies 325 Mio. Euro in sieben Jahren oder zirka 47 Mio. Euro pro Jahr.

Dieses potentielle Investitionsvolumen von 47 Mio. Euro pro Jahr kann aber nur dann

realisiert werden, wenn auch die nationale Ko-Finanzierung sichergestellt wird. Mit dieser Größenordnung können strategische Entwicklungen in ausgewählten Industriesektoren angestoßen und damit mittel- bis langfristig eine bessere strategische Positionierung österreichischer Unternehmen im europäischen Kontext erreicht werden.

Die Hauptprofiteure des EVF werden dadurch nicht nur die Europäische Verteidigung, sondern in großem Maße die Österreichische Wirtschaft und im Besonderen die Klein und Mittelbetriebe sein. Die österreichische „Miliz“, als Personalunion aus ziviler Fachkompetenz und militärischer Landesverteidigung, wird langfristig also doppelt vom EVF profitieren.

Florentin Schlager, BA, WFE

ERGEBNIS DER MILIZBEFRAGUNG 2019

Im Jahr 2019 wurde durch die LVAK/ZMFW eine Online-Milizbefragung bei den Wehrpflichtigen des Milizstandes und Frauen in Milizverwendung durchgeführt, bei der sich 3.031 Personen (zirka 10 Prozent der Beordneten) beteiligt haben. Wir bedanken uns bei allen sehr herzlich für die Teilnahme und die vielen interessanten persönlichen Bemerkungen.

Nachfolgend wird das **Gesamtergebnis mit Veränderungen (+/-) zur Milizbefragung 2016** auszugsweise präsentiert. Die Details der Befragung sind der ÖBH-Homepage zu entnehmen (http://www.bundesheer.at/miliz/pdf/milizbefragung_2019_zusammenfassung.pdf).

TEILNAHMEDATEN

Beteiligt haben sich:

2.601 unbefristet Beordnete,
114 auf dem Arbeitsplatz gesperrte
Bedienstete,

316 befristet Beordnete,

3.031 (-55%) insgesamt, davon 107 Frauen.

45 % aller Teilnehmer sind bei den selbständig strukturierten Milizverbänden/-einheiten beordert, alle anderen werden bei den Milizanteilen der präsenten Verbände oder in einem Expertenstab verwendet.

51 % von allen Teilnehmern sind in einer Kommandantenfunktion, davon waren 5 % auf Trupp-, 34 % auf Gruppen-, 30 % auf Zugs-, 22 % auf Kompanie- und 10 % auf Bataillons- oder einer höheren Ebene tätig. Insgesamt setzen sich die Befragungsteilnehmer zu 40 % aus Rekruten und Chargen, zu 31 % aus Unteroffiziere sowie zu 29 % aus Offizieren zusammen.

Altersstruktur der Teilnehmer:

18 bis 25 = 26 %,
26 bis 30 = 15 %,
31 bis 35 = 9 %,
36 bis 40 = 11 %,
41 bis 45 = 12 %,
46 bis 50 = 12 %,
51 bis 55 = 9 %,
56 bis 65 Jahre = 6 %.

Als höchste schulische Ausbildung haben

26 % eine Lehre, Pflicht-, Fach- oder Handelsschule,
34 % eine Matura sowie
40 % eine Hochschule/Universität abgeschlossen.

Berufliche Position:

15 % sind Facharbeiter, Landwirte oder sonstige Arbeiter,

19 % nichtleitende Angestellte,
21 % leitende Angestellte,
21 % im öffentlichen Dienst,
9 % als Selbständige oder in freien Berufen tätig und
15 % befinden sich in Ausbildung.

Arbeitgeberstruktur:

15 % sind bei Unternehmen mit weniger als neun Mitarbeitern,
16 % bei Unternehmen mit bis zu 49 Mitarbeitern und
68 % bei Unternehmen mit mehr als 50 Mitarbeitern beschäftigt.

PERSÖNLICHE BEDEUTUNG

Wie wichtig ist

- die militärische Landesverteidigung für ein Land wie Österreich?
Sehr/eher wichtig = 89 % [+2 %].
- der Schutz der verfassungsmäßigen Einrichtungen und ihrer Handlungsfähigkeit und der demokratischen Freiheiten der Einwohner sowie die Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit im Inneren?
Sehr/eher wichtig = 98 % [+3 %].
- die Entwicklung einer erweiterten europäischen Gesamtverteidigung?
Sehr/eher wichtig = 80 % [+8 %].
- die Hilfeleistung bei Elementarereignissen und Unglücksfällen außergewöhnlichen Umfanges?
Sehr/eher wichtig = 98 % [kein Wert 2016].
- die Hilfeleistung im Ausland bei Maßnahmen der Friedenssicherung, der humanitären Hilfe und der Katastrophenhilfe sowie der Such- und Rettungsdienste [Auslandseinsatz]?
Sehr/eher wichtig = 86 % [kein Wert 2016].

Die „Miliz“ bedeutet

- interessante Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten?
71 % [+5 %] Zustimmung.
- Kameradschaft?
89 % [+6 %] Zustimmung.

- die Möglichkeit, etwas für unser Land und unsere Bevölkerung zu tun?
83 % [+1 %] Zustimmung.
- öffentliche Anerkennung?
39 % [+9 %] Zustimmung.
- eine Möglichkeit, Geld zu verdienen?
37 % [-1 %] Zustimmung.
- die Entwicklung des Bundesheeres mitgestalten zu können
45 % [-2 %] Zustimmung.

HINDERUNGSGRÜNDE

Gibt es Gründe, die Sie an einem Engagement in der „Miliz“ hindern?
47 % [-7 %] sagen Ja.

Welche Gründe sind das [MFN]?

Weil

- ich bei der „Miliz“ zu wenig gefordert werde [14 %, -5 %],
- mich mein Zivilberuf zu sehr in Anspruch nimmt [66 %, -3 %],
- mein Privatleben [Familie, Bekannte, Hobbies] darunter leidet [38 %, -8 %],
- ich aufgrund der Umstrukturierungen keine militärische Heimat mehr finde [13 %, -19 %],
- ich keinen Sinn mehr darin sehe [22 %, -7 %],
- es keine Möglichkeit gibt, mich gestalterisch einbringen zu können [23 %, -6 %],
- sonstige Gründe [33 %, kein Wert 2016].

PRÄFERENZEN

Wie wichtig ist,

- der Bevölkerung aktiv zu helfen?
Sehr/eher wichtig = 93 % [+3 %].
- den Dienst im eigenen Bundesland versehen zu können [regionaler Bezug]?
Sehr/eher wichtig = 63 % [+6 %].
- eine militärische Heimat zu haben [wissen, wo ich beim Heer "zu Hause" bin]?
Sehr/eher wichtig = 82 % [+3 %].
- klare Aufgaben zu erhalten?
Sehr/eher wichtig = 94 % [+5 %].
- Akzeptanz seitens der [ständigen] Präsenzorganisation?
Sehr wichtig = 91 % [+5 %].

- mich entsprechend meiner [zivilen] Kenntnisse und Fertigkeiten einbringen zu können?
Sehr/eher wichtig = 85 % [+7 %].
- zusätzliche Verdienstmöglichkeiten ["Mehrwert" für mich]?
Sehr/eher wichtig = 49 % [-4 %].
- fordernde und interessante Ausbildungen/Übungen ["Erlebnis Bundesheer"]?
Sehr/eher wichtig = 88 % [+5 %].
- positive Einstellung zur „Miliz“ seitens der Politik, Gesellschaft und des Familien-, Freundes- und Bekanntenkreises?
Sehr/eher wichtig = 86 % [+8 %].
- eine kompetente, nicht dauernd wechselnde und daher persönlich bekannte Ansprechperson vorzufinden, die mich in allen Milizbelangen betreut und berät?
Sehr/eher wichtig = 89 % [+8 %].
- eine engagierte Milizbetreuung?
Sehr/eher wichtig = 91 % [+6 %].
- Kameradschaft?
Sehr/eher wichtig = 93 % [+4 %].
- ein erfüllbarer Auftrag?
Sehr/eher wichtig = 93 % [+8 %].
- eine moderne, aufgabenangepasste Ausrüstung?
Sehr/eher wichtig = 95 % [+2 %].
- Schutzausrüstung (z.B. Kugelschutzweste) auch für mich persönlich?
Sehr/eher wichtig = 74 % [+4 %].
- Geldleistungen, finanzielle Anreize?
Sehr/eher wichtig = 62 % [+6 %].
- Anerkennung (Ehrung, Erwähnung, Orden, Medaillen)?
Sehr/eher wichtig = 57 % [+10 %].
- im Bundesheer Erlerntes/Erlebtes für den zivilen Beruf/Arbeitgeber nutzen können?
Sehr/eher wichtig = 76 % [+6 %].
- Abwechslung zum Alltag durch persönliche Herausforderungen?
Sehr/eher = 85 % [+6 %].

Sind Anerkennungsprämien geeignet, Ihre Entscheidung für eine Teilnahme an zusätzlichen Milizübungen positiv zu beeinflussen?

Nein, sicher nicht = 61 % [+19 %].

INLANDS- UND AUSLANDSEINSATZ

Könnten Sie sich vorstellen, sich freiwillig für einen Inlandseinsatz (z.B. zur Überwachung der Grenze) zu melden?

Ja = 50 % [+7 %], weiß nicht = 7 % [-11 %].

Welche Gründe würden sich positiv für Ihre Entscheidung auswirken?

- Persönliche Betroffenheit = 21 %,
- Einsatz gemeinsam mit Präsenzorganisation = 10 %,
- Einsatz in einer reinen Milizorganisation = 6 %,
- akzeptable Dauer = 35 %,
- angemessene Bezahlung = 28 %.

Was wäre für Sie persönlich eine akzeptable Dauer eines Inlandseinsatzes für eine freiwillige Meldung?

- weniger als 1 Monat = 30 %,
- 1 Monat = 33 %,
- 2 Monate = 19 %,
- 3 Monate = 11 %,
- mehr als 4 Monate = 6 %.

Wie oft pro Jahr würden Sie an einem Inlandseinsatz freiwillig teilnehmen?

- nie [23 %],
- ein bis zweimal = 69 %,
- mehr als dreimal = 8 %.

Was meinen Sie, ist die Bezahlung bei Inlandseinsätzen?

- zu niedrig = 13 %,
- angemessen = 80 %,
- zu hoch = 6 %.

Könnten Sie sich vorstellen, sich freiwillig für einen Auslandseinsatz zu melden?

- Ja = 38 % [+6 %],
- nein = 32 % [-1 %],
- weiß nicht = 30 % [-7 %].

Welche Gründe würden sich positiv für Ihre Entscheidung auswirken?

- Einsatz mit meiner Milizeinheit = 26 % [-7 %],
- Einsatz gemeinsam mit Kaderpräsenzeinheiten = 22 % [-12 %],
- erhöhte Bezahlung = 52 % [-17 %],
- erleichterter Zugang zu umfassender allgemeiner Einsatzvorbereitung wie z.B. Sprachausbildung = 42 % [-20 %],
- variable Einsatzdauer wie z.B. 4 Monate = 72 % [-3 %],
- Sonstiges = 13 % [-7 %].

MILIZENGAGEMENT

Ich kann mein Milizengagement mit meinem Beruf gut in Einklang bringen?

Trifft ganz/eher/teils zu = 72 % [+2 %].

Ich habe durch meine beim Bundesheer erworbenen Fähigkeiten/mein erworbenes Wissen bessere Aufstiegsmöglichkeiten?

Trifft ganz/eher/teils zu = 42 % [+12 %].

Meine in der „Miliz“ erworbenen Kompetenzen werden anerkannt?

Trifft ganz/eher/teils zu = 53 % [+6 %].

Der Arbeitgeber/Vorgesetzte steht meinem Milizengagement positiv und verständnisvoll gegenüber?

Trifft ganz/eher/teils zu = 74 % [+6 %].

Mein Arbeitgeber/Vorgesetzter ist an meinen Erlebnissen/Erfahrungen von einer Übung bzw. Ausbildung interessiert?

Trifft ganz/eher/teils zu = 45 % [+2 %].

Meine Kollegenschaft ist an meinen Erlebnissen/Erfahrungen von einer Übung bzw. Ausbildung interessiert?

Trifft ganz/eher/teils zu = 64 %

[keine Frage 2016].

Ich nehme mir für meine Waffenübungen und Ausbildungsgänge Urlaub, um Schwierigkeiten mit dem Arbeitgeber zu vermeiden?

Trifft ganz/eher/teils zu = 39 % [-11 %].

Ich habe/hatte durch mein Milizengagement Nachteile?

Trifft ganz/eher/teils zu = 37 % [-11 %].

Ich kann mein Milizengagement mit meinem Privatleben gut in Einklang bringen?

Trifft ganz/eher/teils zu = 97 % [nur 2016].

Ich erfahre dafür Anerkennung?

Trifft voll/eher/teils zu = 63 % [-5 %].

Ich kann mein privates Netzwerk erweitern?

Trifft voll/eher/teils zu = 76 % [0 % Abweichung].

Ich habe dadurch einen größeren Freundes-/Bekannteskreis?

Trifft voll/eher/teils zu = 74 % [-1 %].

Meine Freizeitgestaltung wird positiv angeregt?

Trifft voll/eher/teils zu = 56 % [+2 %].

Mein Partner unterstützt mein Engagement?

Trifft voll/eher/teils zu = 77 % [-2 %].

Mein familiäres Umfeld steht meinem Engagement positiv gegenüber?

Trifft voll/eher/teils zu = 83 % [-2 %].

Können Sie sich vorstellen, von einer befristeten in eine unbefristete Beorderung zu wechseln und so dem Bundesheer nicht nur für Einsätze, sondern auch für Übungen zur Verfügung zu stehen?

Ja ganz sicher = 18 % [-10 %].

Würde ein finanzieller Anreiz in der Höhe von ca. 600 Euro den Wechsel in die unbefristete Beorderung positiv beeinflussen?

Ja ganz sicher = 20 % [-11,5 %].

Haben Sie Informationen darüber, dass Sie bei einer Freiwilligenmeldung zu Milizübungen eine Anerkennungsprämie in der Höhe von ca. 600 Euro lukrieren können?

Ja ganz sicher = 26 % [-1,9 %].

MILITÄRISCHES UMFELD

Ich bin im Falle einer Mobilmachung gut für einen Einsatz vorbereitet?

Trifft voll/eher zu = 50 % [+20 %].

Ich kenne meinen Einsatzverband/meine Einheit?

Trifft voll/eher zu = 77 % [+18 %].

Die materielle Ausstattung meines Einsatzverbands/meiner Einheit ist mir bekannt?

Trifft voll/eher zu = 57 % [+5 %].

Meine persönliche Bekleidung, Ausrüstung und Bewaffnung ist mir bekannt?

Trifft voll/eher zu = 36 % [+4 %].

Die Teilnahme an regelmäßigen Milizübungen ist grundsätzlich wichtig, um für den Einsatz gut vorbereitet zu sein?

Trifft voll/eher zu = 85 % [+14 %].

Milizübungen sollten besser mehrmals an Wochenenden stattfinden als einmal im Jahr?

Trifft voll/eher zu = 28 % [+2 %].

Wie reagiert Ihr Arbeitgeber, wenn Sie als Milizsoldat eine verpflichtende militärische Übung oder Ausbildung machen müssen?

- Ich muss bzw. man legt mir nahe, Urlaub zu nehmen = 30 % [keine Frage 2016],
- ich bekomme ohne Probleme frei = 70 % [keine Frage 2016].

Wie reagiert Ihr Arbeitgeber, wenn Sie als Milizsoldat eine freiwillige militärische Übung oder Ausbildung machen wollen?

- Ich muss bzw. man legt mir nahe, Urlaub zu nehmen = 63 % [keine Frage 2016],
- ich bekomme ohne Probleme frei = 37 % [keine Frage 2016].

KOMMUNIKATION

Auf welche Informationsquellen bzw. Kommunikationsmöglichkeiten betreffend Miliz greifen Sie vorwiegend zu?

- Zeitschrift Miliz Info = 81 % [+13 %],
- Internetseite „Miliz“ auf der Homepage des ÖBH = 52 % [+6 %],
- Truppenzeitung des mobverantwortlichen Kommandos = 36 % [+14 %],
- Facebook-Auftritt des ÖBH = 32 % [+6 %],
- Sonstiges = 14 % [-1 %].

Die Zeitschrift Miliz Info erhalte ich regelmäßig zugesandt?

Trifft zu = 94 % [keine Frage 2016].

Die Zeitschrift Miliz Info ist vom Inhalt her interessant für mich?

Trifft zu = 68 % [keine Frage 2016].

Die Zeitschrift Miliz Info ist ein wichtiges Informationsmedium für mich?

Trifft zu = 65 % [keine Frage 2016].

Die Zeitschrift Miliz Info lese ich tatsächlich, wenn ich sie bekomme?

Trifft zu = 76 % [keine Frage 2016].

Die Zeitschrift Miliz Info spricht mich vom Layout her an?

Trifft zu = 72 % [keine Frage 2016].

FREIWILLIGE MELDUNG

Aus welchen Gründen haben Sie seinerzeit eine freiwillige Meldung zur „Miliz“ abgegeben? Weil ich

- mich selbst dafür entschieden habe = 70 % [+14 %],
- durch einen Informationsoffizier überzeugt wurde = 7 % [+2 %],
- durch einen Wehrdienstberater überzeugt wurde = 3 % [0 %],
- durch meine Familie überzeugt wurde = 9 % [+1 %],
- durch zivile Kollegen/Freunde/Bekannte überzeugt wurde = 8 % [0 %],
- durch Kameraden überzeugt wurde = 11 % [+1 %],
- durch Vorgesetzte überzeugt wurde = 12 % [+3 %],
- Sonstiges = 23 % [-15 %].

MILIZBETREUUNG

Wissen Sie, welche Person(en) konkret mit welchen Erreichbarkeiten, insbesondere Telefon und E-Mail-Adresse, als Milizbetreuer für Sie zuständig ist/sind?

Ja = 67 % [+25 %].

Sind Sie mit der Betreuung/Information durch Ihr mobilmachungsverantwortliches Kommando zufrieden?

Ja = 57 % [+23 %].

Würden Sie gerne zu außerdienstlichen Veranstaltungen [= Traditionstag, Miliz-Jour-Fixe, Scharfschießen, etc.] Ihres mobilmachungsverantwortlichen Kommandos eingeladen werden?

Ja = 68 % [+11 %].

Und würden Sie zu solchen Veranstaltungen auch kommen?

Ja = 60 % [+12 %].

Mit welchen Mitteln kommunizieren Sie hauptsächlich mit Ihrem Milizbetreuer?

- Telefon = 41 % [+2 %],
- Internet = 22 % [+9 %],
- Persönlich = 7 % [-1 %],
- Gar nicht = 29 % [-12 %].

VERBESSERUNGEN

Was müsste verbessert werden, damit für Sie eine Milizfunktion attraktiv(er) wird?

- Ausrüstung = 63 % [-4 %],
- das Image des Bundesheeres in der Gesellschaft = 54 % [-5 %],
- Anrechenbarkeit militärischer Ausbildung und Leistung im Zivilberuf = 50 % [-5 %],
- Glaubwürdigkeit/Realitätsbezogenheit von Übungen und Ausbildung = 47 % [-8 %],
- Ausbildung = 43 % [-8 %],

- finanzielle Entschädigung = 37 % [-6 %],
- mehr Forderung entsprechend meiner Kenntnisse und Fähigkeiten = 32 % [-5 %],
- Zusammenarbeit mit dem Berufskader = 30 % [-4 %],
- Behandlung durch den Berufskader = 29 % [-1 %],
- das Betriebsklima/der Umgangston = 16 % [+1 %],
- Führungsverhalten meiner Vorgesetzten = 16 %,
- Kameradschaft = 10 %.

VERTRAUEN

Wie groß ist Ihr Vertrauen in Ihre unmittelbaren Kameraden?

Stark = 63 % [+5 %].

Wie groß ist Ihr Vertrauen in Ihren unmittelbaren militärischen Vorgesetzten?

Stark = 54 % [+9 %].

Wie groß ist Ihr Vertrauen in Ihren "Milizbetreuer" [z.B. MobUO]?

Stark = 44 % [+15 %].

Wie groß ist Ihr Vertrauen in Ihr mobverantwortliches Kommando?

Stark = 41 % [+13 %].

Wie groß ist Ihr Vertrauen in die militärische Führung allgemein?

Stark = 25 % [+10 %].

Wie groß ist Ihr Vertrauen in die politische Führung allgemein?

Stark = 11 % [+8 %].

Wie groß ist Ihr Vertrauen in Ihre unmittelbaren zivilen Kollegen?

Stark = 57 % [-19 %].

Wie groß ist Ihr Vertrauen in Ihren unmittelbaren zivilen Vorgesetzten [im Beruf]?

Stark = 56 % [+1 %].

Wie groß ist Ihr Vertrauen in Ihre zivilen Vorgesetzten allgemein [im Beruf]?

Stark = 43 % [-3 %].

FREIWILLIGENENGAGEMENT

Ich engagiere mich in folgenden Vereinen/Organisationen/Initiativen:

- Freiwillige Feuerwehr = 17 % [0 %],
- Rettungsorganisation wie z.B. Rotes Kreuz, Samariterbund, Johanniter, Malteser, Bergrettung, Höhlenrettung, Rettungshundebrigade, Wasserrettung, Flugrettung = 11 % [0 %],
- Soziale Freiwilligenorganisation wie z.B. Caritas, Diakonie, Volkshilfe, Hilfswerk = 3 % [-1 %],
- Politische Arbeit/Interessenvertretung wie z.B. Partei, Kammer, Gewerkschaft, wehrpolitische Vereine = 19 % [+1 %],

- Sonstiges wie Kultur, Bildung, Sport, Umwelt/Natur/Tierschutz, Kirche/religiöse Vereinigungen, bürgerschaftliche Aktivitäten und Gemeinwesen oder ähnliches = 52 % [-1 %],
- Ich engagiere mich überhaupt nicht freiwillig = 28 % [+2 %].

Welche Aufgaben erfüllen Sie im Rahmen Ihrer freiwilligen Tätigkeiten?

- Kernaufgabe Organisation = 33 % [-18 %],
- Administration = 10 % [-18 %],
- Leitende Funktion = 30 % [-7 %],
- Sonstige Aufgaben = 28 % [-11 %].

Welche Auswirkungen hat Ihr Freiwilligenengagement auf Ihre Militärtätigkeit?

Keine oder eher keine Auswirkungen für 96 % [+6 %].

ERWORBENE KOMPETENZEN BEIM ÖBH

Welche der aufgelisteten Kompetenzen haben Sie beim ÖBH erworben?

- Planen und organisieren = 57 % [-1 %],
- Präsentieren, Wissen weitervermitteln = 37 % [-2 %],
- Führen und Anleiten anderer = 67 % [-3 %],
- Teamfähigkeit = 70 % [-6 %],
- Selbstmanagement, Selbständigkeit, Eigeninitiative = 53 % [-3 %],
- Verantwortungsübernahme, Zuverlässigkeit = 62 % [-4 %],
- Selbstüberwindung = 58 % [-5 %],
- Handwerkliche Fertigkeiten = 17 % [-1 %],
- Kreativität = 10 % [-3 %],
- Interkulturelle Kompetenz = 14 % [0 %],
- Sonstiges = 8 % [keine Frage 2016].

Wie beurteilen Sie die Nützlichkeit dieser erworbenen Kompetenzen für Ihr Berufsleben?

Sehr/eher nützlich = 89 % [-2 %]

Sind Ihrem Arbeitgeber die beim Bundesheer erworbenen Kompetenzen/ Fähigkeiten bewusst?

Bewusst = 18 % [-11 %].

Rückblickend: Wie beurteilen Sie Ihre bisherigen Zeiten beim Bundesheer?

Nahezu drei Viertel [+9 %] der unbefristet Beorderten, ca. 80 % [keine Frage 2016] der Gesperrten und klar mehr als die Hälfte der befristet Beorderten [57 % bzw. +6 %] beurteilten die bisherigen Zeiten beim Bundesheer als äußerst oder eher sinnvoll.

Bgdr Mag. Stefan Thaller, Ltr EVb

MILITARISIERUNG DES WELTRAUMS

Die Großmächte ringen um die Vormachtstellung im All!



Die globale Konfliktentwicklung führt zu einer Militarisierung aller wesentlichen Domänen der Macht insbesondere dem Weltraum.

Der Weltraum ist die neue Front im Krieg der Großmächte. Während die USA mit ihrer „Space Force“ die Vormachtstellung im Weltraum behaupten möchte, hält Europa weiter an der friedlichen Nutzung des Alls fest. China und die Russische Föderation fordern die USA im Rüstungswettlauf um die Vormachtstellung im All.

SATELLITENNAVIGATION UND -KOMMUNIKATION

Der Weltraum gewinnt für moderne Streitkräfte immer mehr an Bedeutung, da moderne Kriegsführung ohne Satellitensysteme unmöglich ist.

Ein Großteil der in Verwendung stehenden Technologien weist einen Dual-Use-Charakter auf, das heißt, sie werden sowohl zivil als auch militärisch genutzt.

So werden zum Beispiel von den vier globalen geostationären Navigationssatellitensystemen (GNSS) drei, nämlich das amerikanische GPS, das chinesische BEIDOU und das russische GLONASS vom Militär betreut. Einzig allein das europäische System GALILEO wird zivil verwaltet und steht unter der Kontrolle der Europäischen Kommission.

Im Frieden sind die Daten dieser Systeme sehr genau und frei verfügbar. Im Falle eines Konfliktes ist mit Angriffen und Manipulationen von Satellitensystemen zu rechnen.

Vertrauenswürdige Daten können dann vermutlich nur mehr über verschlüsselte Dienste empfangen werden.

SCHWERE NACHTEILE BEI AUSFALL

Ein Ausfall von Satellitensystemen würde für moderne Streitkräfte einen erheblichen Nachteil im Bereich der Truppennavigation und -kommunikation sowie der netzwerkzentrierten Kriegsführung bedeuten. Weltraummächte wie z. B. die USA, China, Russland, Indien und Frankreich versuchen mit der Entwicklung von offensiven und defensiven Fähigkeiten ihre Systeme zu schützen. Hierfür werden bereits erdbasierte Anti-Satelliten-Waffen (ASAT) aktiviert und weiterentwickelt.

Die Rüstungsagenda umfasst weiters die Entwicklung von Killer-Satelliten (Satelliten mit orbitalen Waffenfähigkeiten) und Laser-Waffen. Ein Indiz für die Existenz von Killer-Satelliten ist die Beobachtung von unüblichen Manövern von Satelliten im All.

WELTRAUM FÜR USA ENTSCHIEDEND

Der Weltraum ist fester Bestandteil der US-Verteidigungspolitik. Hunderte Satelliten unterstützen durch Kommunikation, Aufklärung und Navigation die weltweit geführten militärischen Operationen der USA.

Die USA sehen jedoch durch die Entwicklung neuer Anti-Satelliten-Waffen ihre Weltraumsysteme gefährdet und fürchten um ihre Vormachtstellung im All.

Neben den USA haben bisher Russland, China und Indien sehr eindrucksvoll demonstriert, dass sie über Antisatellitenkapazitäten verfügen und in der Lage sind, Satelliten zu zerstören.

Mit der Aufstellung einer eigenen „Space Force“, die der amerikanische Präsident in seiner politischen Erklärung „Directive IV“ angekündigt hat, möchte er die Führungsrolle der USA im All stärken und lebenswichtige Interessen der Amerikaner verteidigen.

Weiters beabsichtigt der US-Präsident mit dieser Initiative eine Art „Kontrollfunktion“ gegenüber anderen Staaten im Weltraum auszuüben.

SPACE FORCE – DIE NEUE TEILSTREITKRAFT

Die „Space Force“ soll neben Heer, Marine, Luftwaffe, Marineinfanteriekorps und Küstenwache die sechste eigenständige Teilstreitkraft der USA werden.

Der Ankündigung des US-Präsidenten, eigene Weltraumstreitkräfte aufzustellen, folgte im US-Congress eine monatelange Debatte, weil man sich politisch nicht einig war, ob für die Wahrnehmung von Weltraumaufgaben überhaupt eine eigene „Space Force“ notwendig sei.

Im Dezember 2019 hat schließlich das Repräsentantenhaus der Aufstellung eigener Weltraum-Streitkräfte zugestimmt. Kurz danach unterzeichnete Präsident Donald Trump das Genehmigungsgesetz zur nationalen Verteidigung 2020.

Darin finden sich auch Details über die Aufstellung der „Space Force“, die ähnlich wie das Marinekorps in der Marine, eine eigene

Teilstreitkraft in der Luftwaffe bilden sollte. Verglichen mit den anderen Teilstreitkräften wird die „Weltraumarmee“ mit anfangs zirka 200 Personen winzig ausfallen.

Eine der Hauptaufgaben der Weltraumarmee wird es sein, die Operationsfreiheit der USA im Weltraum zu gewährleisten. Dafür bedarf es keiner Kampftruppen im All, sondern vielmehr Experten und Technologien, die befähigen, Operationen im Weltraum zu führen.

WER DOMINIERT IM WELTRAUM

Mit seinem Prestigeprojekt „Space Force“ hat Trump den Kampf um die militärische Dominanz im Weltraum, der normalerweise im Verborgenen abläuft, auf die internationale Agenda gehoben und dem Wettrennen im All einen gefährlichen Impuls gegeben.

Das Pentagon geht davon aus, dass China und Russland bereits intensiv an der Entwicklung von Laser und Spreng-Satelliten arbeiten, die es ihnen in Zukunft ermöglichen wird, Satelliten jeder Art zu zerstören.

POTENTIAL ANDERER WELTRAUMMÄCHTE

Russland hat viel Erfahrung im Weltraum und verfügt über ein enormes Potential an Fähigkeiten. Das Militär ist schlechthin der „Key Player“ und verfügt über eine eigene „Space Force“ die in den Luftstreitkräften eingegliedert ist. Eine Trennung zwischen militärischen und zivilen Kapazitäten und Fähigkeiten fällt schwer, weil die meisten Systeme in doppelter Verwendung stehen.

Auch Chinas militärische Bestrebungen im Weltall sind ungebrochen. Der Aufstieg Chinas zu einem „Global Space Player“ wird mit zahlreichen Entwicklungen untermauert, u. a. mit der Positionierung von Spionagesatelliten und der Anhäufung von mehreren Antisatellitenwaffen. China ist davon überzeugt, dass wer den Weltraum beherrscht, die Kriege der Zukunft gewinnen wird. Die Einschätzung von China und Russland, hinsichtlich offensiv Kapazitäten im Weltall, bleibt vage, weil beide Staaten nicht bereit sind irgendwelche Angaben darüber zu machen.

ROLLE DER VEREINTEN NATIONEN

Die Vereinten Nationen bemühen sich schon über Jahrzehnte den bestehenden Weltraumverträgen mehr Gewicht zu verleihen und möchten mit einem neuen Ver-



ESA entwickelt wiederverwendbares Raumfahrzeug „Space Rider“ Quelle: <https://www.br.de/themen/wissen/space-rider-esa-raumfahrzeug-100.html>

trag ein mögliches Schlachtfeld im Weltall verhindern. Unter dem Titel „Prevention of an Arms Race in Outer Space“ (PAROS) wird von Experten ein möglicher Vertragsentwurf diskutiert.

Hierzu wurde 2014, bei der UNO-Abrüster-Konferenz in Genf, von China und Russland, ein Vertragsentwurf eingebracht, der jedoch von den westlichen Ländern abgelehnt wurde. Ein Grund der Ablehnung war, dass in dem Entwurf die Entwicklung von Weltraumwaffen nicht ausdrücklich verboten wurde. Seit dem Sommer 2018 ist eine Expertengruppe bemüht, ein entsprechendes Vertragswerk aufzusetzen.

AUSWIRKUNGEN AUF DAS BUNDESHEER

Auch das Österreichische Bundesheer ist von Dienstleistungen und Daten aus dem All abhängig. 2010 wurde deshalb im BMLV die aus dem Jahr 2003 stammende militärische Weltraumpolitik adaptiert und erweitert. Der Zugriff auf verschlüsselte Navigationsdaten, Satellitenkommunikation sowie „Intelligence Produkte“ der Erdbeobachtung stellen eine Notwendigkeit für künftige Operationen dar.

Als oberstes Ziel der österreichischen militärischen Weltraumpolitik wurde deshalb festgehalten, dass das ÖBH befähigt werden sollte, moderne Weltraumtechnik national und im Rahmen internationaler Einsätze zu nutzen. Österreich kann dieses Ziel nur im gemeinschaftlichen Rahmen, durch aktive Mitgestaltung der nationalen und europäischen Weltraumpolitik erreichen. Die Entwicklung einer gesamtstaatlichen Weltraumstrategie wäre dafür vorteilhaft.

ObstdhmfD Mag. Dr. Wolfgang Manzl, VPÖ



Space Force meint nicht Weltraumsoldaten, Quelle: <https://petapixel.com/2019/06/13/13-of-the-most-popular-photos-in-nasas-archive/>

Die Österreichische Militärbibliothek (ÖMB) ist mehr als ein Bücherlager

Mit einem Bestand von zirka 800.000 Medien bietet sie ein breites Spektrum an Wissen und Unterhaltung.

Des Weiteren bietet sie eine willkommene Alternative zum Selbstkauf oft teurer Fachliteratur, aber auch neuester Bestseller im Bereich der Belletristik und Reiseliteratur.

[illegible]

**"In Büchern liegt die Seele aller
gewesenen Zeit." *Thomas Carlyle***

Mittels einer gültigen Benutzerkarte ist es möglich, sich in Eigenverantwortung mit Hilfe des Online-Kataloges (OPAC – Online

MIT DEM OPAC SUCHEN, BESTELLEN UND VERWALTEN

Über verschiedene Suchkriterien wie z. B. Titel und Verfasser oder auch über Schlagwörter kann man mühelos im Medienbestand recherchieren. Als Ergebnis erscheint eine Suchergebnisliste mit Kurzinformationen. Diese können zur weiteren Nutzung abgespeichert, ausgedruckt oder per Mail versendet werden.

Sollte die Literatursuche dennoch erfolglos geblieben sein, unterstützt das Fachpersonal der ÖMB mit weiteren Recherchen. Anfragen können persönlich vor Ort, telefonisch oder per E-Mail durchgeführt werden.

GEBÜHRENFREIES SERVICE ÖSTERREICHWEIT

Ein großer Teil der Bestände befindet sich im Archivkeller, der für den Benutzer nicht zugänglich ist. Die angeforderten Medien werden nach der Bestellung von den Bibliotheksmitarbeitern ausgehoben und bereitgestellt.

Die Entlehnung für Nutzer aus Wien erfolgt direkt vor Ort, und für Nutzer aus den übrigen Bundesländern werden die Medien zum Postversand abgefertigt (Fernleihe).

Wer dennoch umgeben von gut sortierten Bücherregalen recherchieren und in den neuesten Medien nach Informationen stöbern möchte, ist im Lesesaal der Entlehnung gut aufgehoben. Hier besteht auch die Möglichkeit Kopien oder Scans anzufertigen.

Die Entlehnung ist Mo – Fr von 09.00 bis 11.30 Uhr und von 12.00 bis 15.00 Uhr geöffnet. Die Leihfrist beträgt bei Büchern 30



Tage, bei Fernleihe 35 Tage. Zeitschriften und DVDs dürfen sieben Tage (Fernleihe 12 Tage) entliehen werden.

Medien, die sich noch nicht im Bestand der Bibliothek befinden, können als Ankaufsvorschlag übermittelt werden. Diese Services und die Entlehnung sind kostenlos, ebenso werden keine Mahnspesen eingefordert. Bei Verlust von Medien ist ein Ersatz zu leisten.

**"Bildung lässt sich nicht
downloaden." Günther Jauch**

TRADITIONSPFLEGE

Zahlreiche Truppenzeitungen dokumentieren mit ihren ausführlichen Berichten die unterschiedlichsten Geschehnisse in ihrem Bereich und darüber hinaus Ereignisse, mit denen Berufssoldaten wie auch der Milizkader persönlich und emotional verbunden sind.

Diese Schriften bieten ein breites Feld für eine gelebte Traditionspflege. Dieser Gedenkkultur verpflichtet, werden in der ÖMB Truppenzeitungen gegenwärtiger aber auch aufgelöster Verbände gesammelt, gebunden und für die Entlehnung zur Verfügung gestellt.

Der umfangreiche Medienbestand der ÖMB bietet Anregung, Information und Unterhaltung.

Für kostenlose und uneingeschränkte Fortbildung ist also gesorgt. Bestreiten Sie Abenteuer im Kopf indem Sie in die Fantasiewelt verschiedener Autoren und Genres eintauchen. Lesen bildet ein Leben lang und ist eine sinnvolle Freizeitbeschäftigung.

ADir Alfred Göttl, ÖMB

WER DARF ENTLEHLEN:

- Soldaten und Zivilbedienstete
- GWD/AD-leistende Personen
- Wehrpflichtige des Milizstandes
- Mitglieder der Offiziers- und Unteroffiziersgesellschaften
- Externe Personen mit Sondergenehmigung

WIE LANGE DÜRFEN SIE ENTLEHLEN:

- Bücher: 30 Tage; Fernleihe 35 Tage
- DVD: 7 Tage; Fernleihe 12 Tage
- Zeitschriften: 7 Tage

WANN:

- Montag bis Freitag 09:00 – 11:30 Uhr; 12:00 – 15:00 Uhr

WO:

- AG General Spannocchi; Stiftgasse 2a
Akademietrakt; Hochparterre, Rm 203
1070 WIEN

KONTAKT:

- Tel: 050201-10-26831 oder 26833 (Entlehnung)
- E-Mail: oemb@bmlv.gv.at

Der Zugang zum ÖMB Service erfolgt über die Homepage des Österreichischen Bundesheeres www.bundesheer.at > Service > Militärbibliothek > Online Katalog

MANNSCHAFTSTRANSPORT-PANZER PANDUR 6X6 EVO

Nachbeschaffung nach 20 Jahren Nutzung im ÖBH.

Nach nunmehr 20 Jahren intensiver Nutzung der ersten Serie von Mannschaftstransportpanzern PANDUR UNA1 und danach A2 und Sanitätsradpanzern PANDUR im ÖBH wurde 2016 eine Nachbeschaffung ausstattungsähnlicher Mannschaftstransportpanzer aus der PANDUR-Familie eingeleitet.

Die Flotte des PANDURs ist eine der am meisten genutzten Leistungsträger in den Auslandseinsätzen, da er rasch und zuverlässig in den Missionen einsetzbar ist. Auf Grund der starken Nutzung ist das Fahrzeug ein Engpassgerät.

Durch die Fa. GDELS-Steyr GmbH ist eine modellgepflegte Variante angeboten worden, die aufgrund von Einsatzerfahrungen und Weiterentwicklungen einige entscheidende Vorteile geboten hat. Die Anzahl der aufgesessenen Soldaten ist von 9 auf 11 gestiegen und der Schutzlevel wurde sowohl ballistisch wie auch im Bereich Minenschutz dem internationalen Standard angepasst.

Nunmehr kann eine komplette Infanteriegruppe und die am Fahrzeug verbleibende Besatzung gleichzeitig geschützt und transportiert werden. Zusätzlich wurde eine ABC-Schutzbelüftungsanlage und eine am Stand der Technik befindliche Motorisierung mit ADM und ABS integriert.

Trotz dieser Änderungen und konfigurationsbedingten Anpassungen ist der PANDUR EVO zu seinem Vorgängermodell zu mehr als 45 Prozent logistisch ident. Konkret sind bei logistischen 27.873 verbauten Teilen 12.627 Teile gleich.

Ein Großteil der restlichen Teile des PANDUR EVO kann bei Obsoleszenz von Teilen des Vorgängermodells als Ersatz eingeführt und genutzt werden. Dadurch erhöht sich die logistische Gleichheit im Laufe der Nutzung.

Ebenso war die Ausbildung, technische Dokumentation und Spezialwerkzeugausstattung auf die neuen Teile anzupassen.



Die beschafften Fahrzeuge sind ausstattungsmäßig ähnlich, sodass vorerst eine einzige Variante in der Konfiguration Gruppenfahrzeug bestellt wurde. Die Beschaffung der Varianten Sanitätsfahrzeug und Führungsfahrzeug wird nach der Adaptierung der Transportpanzer PANDUR aus belgischen Beständen beurteilt.

Im Dezember 2016 wurden nach nur sechsmonatiger Vorbereitung und Verhandlungsphase zwei Lieferverträge abgeschlossen.

Der eine Vertrag mit der Firma General Dynamics European Land Systems-Steyr GmbH umfasst die Lieferung von 34 Mannschaftstransportpanzern PANDUR 6x6 und den dazugehörigen logistischen Anteilen (Vertragskonform werden 16 Fahrzeuge mit und 18 Fahrzeuge ohne Seilwinde geliefert).

Der andere Vertrag mit der Firma ESL Advanced Information Technology umfasst eine weitere Lieferung mit elektro- nisch ferngesteuerten Waffenstationen,

die annähernd baugleich mit jenen auf den MTPzUNA2 sind und ein 360°-Kamerasystem für eine 360°-Rundumsicht mit besonderer Ausstattung für den Panzerfahrer haben.

Das Besondere an diesen beiden Verträgen ist der Umstand, dass das BMLV die Koordination der beiden Unternehmen entlang eines Planes der Durchführung wahrnimmt und daher eine nicht geringe Schnittstellenverantwortung koordiniert.

Durch die Projektleitung WSM erfolgte die Einbindung der Nutzer bereits zu Beginn des Planes der Leistungserbringung, sodass eine abgestimmte Vorgangsweise gegenüber dem industriellen Auftragnehmer ermöglicht wurde. Während des Beschaffungsvorganges konnten dadurch erkannte Optimierungspotentiale direkt in die Produktion einfließen.

Weitere Details dazu erfolgen in der nächsten Ausgabe der Miliz Info.

ADir Ing. Mag [FH] Erich Bonatatzky, Obst, ARB

ANSPRÜCHE VON AUSLANDSEINSATZ-VB

ÜBERBLICK

Durch die Dienstrechts-Novelle 2015 wurde im § 15 des Auslandszulagen- und -helfeleistungsgesetzes [AZHG] die Möglichkeit geschaffen, nicht in einem aktiven Dienstverhältnis als Soldat stehende Personen [z.B. Wehrpflichtige des Miliz- oder Reservestandes; Frauen, die Wehrdienst geleistet haben] in einem Dienstverhältnis nach dem Vertragsbedienstetengesetz 1948 [VBG] in militärischen Verwendungen in einen Auslandseinsatz nach § 1 Z 1 lit. a bis c KSE-BVG zu entsenden [Auslandseinsatz-VB].

Im Ergebnis ist die Einrichtung des Auslandseinsatz-VB für die Entsendefälle zur solidarischen Teilnahme an Maßnahmen der Friedenssicherung einschließlich der Förderung der Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Schutz der Menschenrechte im Rahmen einer internationalen Organisation oder der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa [OSZE] oder in Durchführung von Beschlüssen der Europäischen Union im Rahmen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik oder an Maßnahmen der humanitären Hilfe und der Katastrophenhilfe oder an Maßnahmen der Such- und Rettungsdienste vorgesehen, jedoch nicht für Übungs- und Ausbildungsmaßnahmen im Ausland.

Das Dienstverhältnis als Auslandseinsatz-VB ist ein neu geschaffener Spezialfall eines Dienstverhältnisses aus Anlass der Entsendung nach § 15 AZHG. Es ist jedenfalls für den Auslandseinsatz zeitlich befristet und kann unter Beachtung des militärischen Bedarfs einmal verlängert werden. Die Einschränkung auf drei Monate gemäß § 4 Abs. 4 VBG ist dabei entsprechend § 15 Abs. 2 unbeachtlich. Von weiteren unmittelbaren Verlängerungen ist auf Grund der Kettenvertragsproblematik Abstand zu nehmen.

Da die Absolvierung von Auslandseinsätzen im Interesse der Republik liegt, diese Dienstleistungen in der Regel für das Bundesministerium für Landesverteidigung erfolgen, werden diese neu geschaffenen Dienstverhältnisse bei einer etwaigen zukünftigen Aufnahme in ein Dienstverhältnis im öffentlichen Dienst als Vordienstzeiten auf die Besoldungsdienstzeit angerechnet. In einem aktiven Dienstverhältnis zum Bund stehende Personen [ausgenommen Solda-

ten] werden für die Dauer des Dienstvertrages gegen Entfall der Bezüge oder des Monatsentgelts ex lege beurlaubt [Karenzurlaub], wobei sich keine Auswirkungen auf Arbeitsplatz beziehungsweise zeitabhängige Rechte ergeben.

Mit der Schaffung der Auslandseinsatz-VB wird die bis dato oftmals kritisch gesehene Tatsache, dass für Personen im Auslandseinsatzpräsenzdienst lediglich eine fiktive Bemessungsgrundlage (das sind nach § 44 Abs. 1 Z 15 iVm § 52 Abs. 4 Z 1 ASVG 1.922,59 Euro für das Jahr 2020) für das Pensionskonto, die im Regelfall betragsmäßig wesentlich unter den tatsächlichen Vergütungen für diesen Auslandseinsatz lag, herangezogen wird, nunmehr im Sinne der in einen Einsatz entsendeten Personen geregelt. Es wird die Befüllung des Pensionskontos nach dem tatsächlichen Einkommen erfolgen und sich in weiterer Folge bei einer künftig zu erwarteten Pensionsleistung bzw. einem Ruhebezug positiv auswirken.

Im Hinblick darauf, dass diese Personen daher ausnahmslos als Angehörige des Bundesheeres im Sinne des § 4 Abs. 1 Z 1 KSE-BVG entsendet werden, war eine entsprechende Adaptierung des Soldatenbegriffes nach dem Wehrgesetz 2001 unabdingbar. Somit wurde im § 1 Abs. 3 des Wehrgesetzes 2001 ausdrücklich klargestellt, dass die genannten Personen in rechtlicher Hinsicht als Soldaten zu qualifizieren sind, womit in weiterer Folge alle für die Soldaten geltenden Normen auch auf diese Personen zur Anwendung gelangen werden.

Somit ist eine militärische Verwendung im Auslandseinsatz in drei verschiedenen rechtlichen Ausgestaltungen möglich:

1. Wehrpflichtige und Frauen, die zum Ausbildungsdienst geeignet sind, können Auslandseinsatzpräsenzdienst leisten. Ihnen gebühren der Grundbetrag und die Auslandseinsatzzulage nach § 4 Abs. 2 des Auslandseinsatzgesetzes 2001. Beide Geldleistungen sind gemäß § 3 Abs. 1 Z 22 lit. b des Einkommensteuergesetzes 1988 steuerbefreit.
2. Wehrpflichtige und Frauen, die zum Ausbildungsdienst geeignet sind, können als Auslandseinsatz-VB nach § 15 Abs. 7 AZHG [befristetes militärisches Dienst-

verhältnis aus Anlass der Entsendung] Dienst versehen. Ihnen gebührt ein Monatsentgelt und die Auslandszulage nach § 15 AZHG.

Die Auslandszulage ist gemäß § 3 Abs. 1 Z 24 des Einkommensteuergesetzes 1988 steuerbefreit.

3. Für Personen, die sich in einem militärischen Dienstverhältnis befinden, läuft dieses weiter. Sie haben Anspruch auf Monatsbezug nach Gehaltsgesetz 1956 bzw. Monatsentgelt nach Vertragsbedienstetengesetz 1948 und Auslandszulage nach AZHG. Die Auslandszulage ist gemäß § 3 Abs. 1 Z 24 des Einkommensteuergesetzes 1988 steuerbefreit.

ANSPRÜCHE VON AUSLANDSEINSATZ-VB AB 1. JÄNNER 2020

Diese Personengruppe hat Anspruch auf Monatsentgelt und Auslandszulage nach § 15 AZHG, wobei die Auslandszulage sich aus einem Prozentsatz des Sockelbetrages und allfälligen Zuschlägen (zB Zonen-, Krisen- oder Funktionszuschlag) zusammensetzt.

Nach § 15 AZHG beträgt das nicht steigerungsfähige Monatsentgelt (in Euro) für Personen mit dem während einer Entsendung zu führenden Dienstgrad:

Rekrut bis Zugführer die Gehaltsstufe 10 der Verwendungsgruppe M ZCh	1 921,1
Wachtmeister und Oberwachtmeister die Gehaltsstufe 6 der Verwendungsgruppe M BU0	2 101,5
Stabswachtmeister bis Vizeleutnant die Gehaltsstufe 10 der Verwendungsgruppe M BU0	2 313,0
Leutnant bis Hauptmann die Gehaltsstufe 8 der Verwendungsgruppe M B0 2	2 877,7
Major bis General die Gehaltsstufe 8 der Verwendungsgruppe M B0 1	3 850,0

Die Höhe der Auslandszulage [Sockelbetrag und allfällige Zuschläge] ist ident mit der Höhe der Auslandseinsatzzulage, welche im vorstehenden Teil über die Ansprüche während eines Auslandseinsatzpräsenzdienstes umfassend dargestellt sind. Rechtlicher Hintergrund ist, dass die Auslandseinsatzzulage im Wesentlichen inhaltsgleich der Auslandszulage nachgebildet ist.

Mag. Christoph Ulrich, DiszBW

ANSPRÜCHE WÄHREND EINES AUSLANDSEINSATZPRÄSENZDIENSTES

Zum Auslandseinsatzpräsenzdienst dürfen Wehrpflichtige und Frauen, die zum Ausbildungsdienst oder zu Militärtätigkeiten heranziehbar sind, auf Grund schriftlicher freiwilliger Meldung und nach Maßgabe militärischer Interessen herangezogen werden. Eine freiwillige Meldung darf erst nach Vollendung des 18. Lebensjahres eingebracht werden.

ANSPRÜCHE

Soldaten, die einen Auslandseinsatzpräsenzdienst nach § 19 Abs. 1 Z 8 des Wehrgesetzes 2001 (WG 2001) leisten, haben ab 1. Jänner 2020 Anspruch auf:

- Fahrtkostenvergütung bei Antritt und bei Beendigung des Präsenzdienstes nach § 7 Abs. 1 Z 1 des Heeresgebührengesetzes 2001 (HGG 2001);
- Sachleistungen und Aufwandsersatz nach dem 3. Hauptstück HGG 2001, das sind Bewaffnung, Bekleidung und Ausrüstung, Unterbringung sowie Verpflegung (mit Ausnahme der Ansprüche anlässlich des Verlassens des Garnisonsortes nach § 15 HGG 2001);
- Leistungen bei Erkrankung oder Verletzung wie ärztliche Betreuung sowie Leistungen im Falle des Ablebens nach dem 4. Hauptstück HGG 2001, dem Heeresentschädigungsgesetz (HEG) und dem Auslandszulagen- und -hilfeleistungsgesetz (AZHG);
- Besoldung gemäß Auslandseinsatzgesetz 2001 (AusIEG 2001) in Form eines Grundbetrages und der Auslandseinsatzzulage.

GRUNDBETRAG

Der Grundbetrag richtet sich nach dem Dienstgrad. Er ist von der Bundesministerin für Landesverteidigung mit Verordnung in Hundertsätzen des Bezuges vergleichbarer Militärpersonen festzusetzen.

Der Grundbetrag beträgt:

Dienstgrad	EUR
Rekrut	1.729,56
Gefreiter	1.759,49

Korporal	1.774,46
Zugsführer	1.789,25
Wachtmeister	1.837,50
Oberwachtmeister	1.868,37
Stabswachtmeister	1.870,25
Oberstabswachtmeister	2.023,67
Offiziersstellvertreter	2.112,86
Vizeleutnant	2.224,61
Leutnant	2.126,68
Oberleutnant	2.198,48
Hauptmann	2.308,30
Major	2.657,68
Oberstleutnant	2.952,67
Oberst	3.489,49
Brigadier	4.428,23
Generalmajor	5.456,37
Generalleutnant	6.900,53
General	7.228,89

HÖHERER GRUNDBETRAG

Soldaten, die im Auslandseinsatz dauernd in erheblichem Ausmaß Dienste verrichten, die einer bestimmten Funktion zuzuordnen sind, gebührt für die Dauer der Ausübung dieser Funktion an Stelle der durch ihren Dienstgrad bestimmten Geldleistung jene höhere Geldleistung, die einem dieser Funktion zugeordneten Dienstgrad entspricht. Die Dienstgradzuordnung erfolgt mit Verordnung des Bundesministers für Landesverteidigung.

DIENSTGRADZUORDNUNG

Funktion	Zuordnung
ärztlicher Leiter einer Mission	Oberstleutnant
Bataillonsarzt	Major
ärztlicher Leiter eines Feldspitals	Oberst
leitender Oberarzt einer Fachabteilung eines Feldspitals	Oberstleutnant
Facharzt in einem Feldspital	Major
sonstige ärztliche Verwendung	Hauptmann
Veterinär	Major
Apotheker	Major
Rechtsberater im Stab eines multinationalen Verbandes	Oberstleutnant

Rechtsberater im nationalen Kontingent	Major
Bataillonspsychologe	Major
sonstige psychologische Verwendung	Hauptmann
diplomierter Physiotherapeut, diplomierter medizinisch-technischer Analytiker, diplomierter radiologisch-technischer Assistent, diplomierter Ergotherapeut, diplomierter Logopäde und diplomierter Orthoptist	Hauptmann
diplomierter medizinisch-technische Fachkraft	Vizeleutnant
diplomierter Krankenpfleger und vergleichbare Funktionen	Vizeleutnant
ABC-Abwehr – Leiter eines Expertenteams mit abgeschlossenem Studium	Oberstleutnant
ABC-Abwehr – Mitglied eines Expertenteams	Major
ABC-Abwehr – Leiter eines Fachteams mit abgeschlossener gehobener Berufsausbildung	Major
ABC-Abwehr – Mitglied eines Fachteams oder Kommandantenberater	Hauptmann
ABC-Abwehr – Mitglied eines Fachteams mit abgeschlossener Berufsausbildung und einschlägiger Berufserfahrung	Vizeleutnant
Leiter eines Suchhundeteams	Vizeleutnant
Suchhundeführer	Oberstabs-wachtmeister
Sachverständiger mit Gutachterfunktion, technischer Offizier in der Materialerhaltung oder in technischer Betriebsanleitungsfunktion	Major
Mitglied eines technischen Fachteams	Vizeleutnant
militärischer Rüstungskontrollexperte mit abgeschlossenem Studium	Hauptmann
geistlicher Amtsträger	Major
sonstiger Seelsorger	Hauptmann
Feldpostmeister	Oberleutnant
Dolmetsch mit Diplom	Major
Dolmetsch ohne Diplom	Hauptmann

AUSLANDSEINSATZZULAGE

Die Auslandseinsatzzulage setzt sich aus einem Prozentsatz des Sockelbetrages und allfälligen Zuschlägen zusammen.

ZUSAMMENSETZUNG:

- 100% des Sockelbetrages und Zuschläge gebühren bei Entsendung von Einheiten und Einzelpersonen zum Auslandseinsatz;
- 50% des Sockelbetrages gebühren bei inländischer Vor- und Nachbereitung zur Entsendung in den Auslandseinsatz;
- 75% des Sockelbetrages und Zuschläge gebühren bei Entsendung zu Übungs- und Ausbildungsmaßnahmen im Ausland;
- 40% des Sockelbetrages und Zuschläge gebühren bei Entsendung zu Übungen und Ausbildungsmaßnahmen gemäß § 1 Z 2 KSE-BVG.

Die Höhe des Sockelbetrages und der Zuschläge ist in Werteeinheiten festgesetzt. Eine Werteeinheit entspricht 4,4% des Referenzbetrages nach § 3 Abs. 4 des Gehaltsgesetzes 1956.

Der Sockelbetrag wird durch die Zulagengruppe bestimmt, in die der Bedienstete auf Grund seiner tatsächlichen Verwendung im Ausland einzureihen ist.

Ist für die tatsächliche Verwendung im Ausland eine niedrigere Zulagengruppe vorgesehen, als der Verwendungs[Entlohnungs]gruppe eines Bediensteten im Inland entspricht, so ist der Bedienstete in die nächstniedrigere Zulagengruppe einzureihen.

EINREIHUNG:

in der Verwendungs- [Entlohnungs]gruppe	Zulagengruppe
A 6, A 7, E/e, v5, P 4/p 4, h4, P 5/p 5, h5 und M ZCh	1
A 4, A 5, D/d, v4, P 2/p 2, h2, P 3/p 3, h3 und K 6/k 6	2
A 3, C/c, v3, P 1/p 1, h1, E 2a, E 2b, W 2, M BUO, M ZUO, K 3/k 3, K 4/k 4 und K 5/k 5	3
A 1, A 2, A/a, v1, B/b, v2, E 1, W 1, M BO 1, M ZO 1, M BO 2, M ZO 2, M ZO 3, H 1, H 2, K 1/k 1 und K 2/k 2	4

Die Einreihung bei Soldaten erfolgt grundsätzlich in einer der Verwendungs[Entlohnungs]gruppe eines Bediensteten im Inland entsprechenden Zulagengruppe, das heißt ein im Ausland in der Funktion eines Vizeleutnants verwendeter Soldat, der zur Verwendungsgruppe M BUO 1 gehört, wird im

Auslandseinsatzpräsenzdienst in die Zulagengruppe 3 eingereiht. Anspruchsberechtigte mit dem Dienstgrad Rekrut oder Gefreiter sind in die Zulagengruppe 1 einzureihen.

SOCKELBETRAG

Zulagengruppe	WEinh.	EUR
1	13	1.541,-
2	16	1.896,-
3	21	2.489,-
4	26	3.081,-

Für die Dauer der inländischen Vorbereitung bzw. Nachbereitung einer Entsendung zu einem Auslandseinsatz gebührt ebenfalls ein Teil der Auslandseinsatzzulage in der Höhe von 50% des Sockelbetrages.

ZUSCHLÄGE

ZONENZUSCHLAG

Zone	Gebiete	WE	EUR
1	Arktis, Antarktis und Grönland	6	711,-
2	Afrika und Asien, soweit nicht in Zone 3 erfasst, Mittel- und Südamerika, Australien und Ozeanien	3	356,-
3	Mittelmeerstaaten Nordafrikas und Asiens, ausgenommen der europäische Teil der Türkei, Nordamerika	2	237,-

KLIMAZUSCHLAG

Gebiet	WE	EUR
Wüstengebiet oder Steppengebiet oder Gebiet mit tropischem Regenwaldklima	2	237,-

EINSATZZUSCHLAG

Krisen	WE	EUR
bei einem Einsatz in Krisengebieten mit anhaltenden bewaffneten Konflikten	12	1.422,-
bei einem Einsatz in Krisengebieten mit wiederholt aufflammenden bewaffneten Konflikten	9	1.067,-
bei einem Einsatz in Krisengebieten mit Bedrohung durch wiederholte Anschläge gegen die öffentliche Ordnung und/oder die vor Ort eingesetzten Kräfte	6	711,-

bei einem Einsatz in Krisengebieten mit latenter Bedrohung durch Kampfmittel, gewaltbereite extremistische Gruppierungen oder kriminelle Organisationen oder aggressivem Verhalten gegen die vor Ort eingesetzten Kräfte	5	593,-
bei einem Einsatz zur Katastrophenhilfe sowie zu Such- und Rettungsdiensten	3	356,-
bei einem Einsatz zur humanitären Hilfe	2	237,-

Treffen bei einem Einsatz mehrere Voraussetzungen zusammen, so gebührt der Einsatzzuschlag für die jeweils am höchsten abzugeltende Voraussetzung.

ERSTEINSATZZUSCHLAG

während der Anlaufphase	WE	EUR
Friedenssicherung	3	356,-
Katastrophenhilfe	1,5	178,-

FUNKTIONSZUSCHLAG

Funktion	WE	EUR
Kommandantin oder Kommandant großer Verband	10	1.185,-
Kommandantin oder Kommandant kleiner Verband	8	948,-
Kompaniekommandantin oder Kompaniekommandant	6	711,-
Zugskommandantin oder Zugskommandant	4	474,-
Halbzugskommandantin oder Halbzugskommandant	3	356,-
Gruppenkommandantin oder Gruppenkommandant	2	237,-
Kommandogruppenkommandantin oder -kommandant	2	237,-
Administratorin oder Administrator einer Einheit	3	356,-
Chefin oder Chef des Stabes im Kommando eines großen Verbandes	6	711,-
Fachexpertin oder Fachexperte mit einem einschlägigen abgeschlossenen Universitätsstudium	6	711,-
Leitende Offizierin oder leitender Offizier eines Sachbereiches im Kommando eines großen Verbandes	4	474,-
Fachoffizierin oder Fachoffizier und Fachunteroffizierin oder Fachunteroffizier im Kommando eines großen Verbandes	3	356,-

Sektorkommandantin oder Sektorkommandant bei einer Beobachtertätigkeit [Der Funktionszuschlag vermindert sich für Stellvertreterinnen oder Stellvertreter um zwei Werteinheiten.]	4	474,-
Kommandantin oder Kommandant eines Beobachterteams	2	237,-
Art des Funktionszuschlages bei ausschließlicher Tätigkeit als Vorgesetzte oder Vorgesetzter eines nationalen und/oder internationalen Kontingentes bei Kontingenten ab der Stärke eines großen Verbandes	12	1422,-
Kontingenten ab der Stärke eines kleinen Verbandes	10	1.185,-
kompaniestarken Kontingenten	8	948,-
zugsstarken Kontingenten	6	711,-

Bei der Ausübung von mehr als einer Funktion gebührt der Funktionszuschlag für die jeweils am höchsten abzugeltende Funktion.

Bei Entsendung zu Übungen und Ausbildungsmaßnahme gemäß § 1 Z 1 lit. d KSE-BVG gebührt der Funktionszuschlag in halber Höhe.

GEFAHRENZUSCHLAG

überwiegende und unmittelbare Tätigkeit	WE	EUR
Beseitigung von Spreng- und Zündmitteln, Minen, Blindgängern und gefährlichen radioaktiven, biologischen, chemischen oder brennbaren Kampfstoffen oder die Überwachung dieser Tätigkeiten	5	593,-
Beseitigung von gefährlichen radioaktiven oder chemischen Stoffen oder die Überwachung dieser Tätigkeiten	3	356,-
Suchen und Retten von Personen aus Vertrümmungen, Verschüttungen und Einschließungen in gefährdeten Räumen, insbesondere im urbanen Bereich	3	356,-
Bekämpfung von Seuchen	4	474,-
Aufgaben der Spezialaufklärung sofern diese Aufgaben mit einer außergewöhnlichen Gefährdung für Leib und Leben verbunden sind	4	474,-
Aufgaben und Tätigkeiten der Militärpolizei	2	237,-

UNTERKUNFTS- UND VERPFLEGSZUSCHLAG

Die Höhe des Unterkunfts- und Verpflegszuschlages ergibt sich im Einzelfall, wenn Unterkunft und/oder Verpflegung im Ausland nicht als Naturalleistung bereitgestellt oder diese Aufwendungen nicht durch eine internationale Organisation oder ein ausländisches Organ getragen werden.



ALIKOTE BERECHNUNG

Besteht der Anspruch auf den Sockelbetrag oder auf Zuschläge

1. wegen des Beginns oder des Endens der Entsendung in das Ausland oder der Vorbereitung eines Auslandseinsatzes im Inland oder
2. wegen einer Änderung des für die Bemessung der Zuschläge maßgebenden Sachverhaltes

nicht für einen vollen Kalendermonat, so gebühren diese mit je einem Dreißigstel für jeden Tag dieses Kalendermonats, an dem ein solcher Anspruch besteht.

BEACHTENSWERTES

Bei Hilfeleistungen im Ausland gemäß § 2 Abs. 1 lit. d WG 2001 gebühren für:

Berufssoldaten (Bedienstete des BMLV)	Soldaten im Auslandseinsatzpräsenzdienst
Monatsbezug nach Gehaltsgesetz 1956 bzw. Monatsentgelt nach Vertragsbedienstetengesetz 1948 und Auslandszulage nach AZHG, die steuerbefreit ist!	Grundbetrag nach AusIEG 2001 nach Dienstgrad und Auslandsseinsatzzulage nach AusIEG 2001 in sinngemäßer Anwendung des AZHG. Alle Bezüge sind steuerbefreit!

Die Steuerbefreiungen gelten gemäß § 3 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes 1988.

Die monatliche Auszahlung der Bezüge erfolgt im Nachhinein auf ein inländisches Konto. Die Gewährung eines Vorschusses bis zur halben Höhe der Auslandsseinsatzzulage ist möglich. Der jeweilige Vorschuss wird bei der nächsten Auszahlung dieser Zulage abgezogen.

Auf Grund der Pensionsreform gelten Zeiten des ab 1. Jänner 2005 geleisteten Auslandsseinsatzpräsenzdienstes in der Pensionsversicherung als Versicherungszeiten. Davor geleistete Präsenzdienstzeiten gelten als beitragsfreie Ersatzzeiten (ausgenommen für Gewerbetreibende und Bauern).

Die Krankenversicherung der unterhaltsberechtigten Angehörigen von Auslandseinsatzpräsenzdienst leistenden Soldaten und Soldatinnen stellt das Heerespersonalamt bei der für den Wohnsitz zuständigen Gebietskrankenkasse sicher.

Die Leistungen im Auslandseinsatzpräsenzdienst bei Erkrankung oder Verletzung sowie im Falle des Todes sind im 4. Hauptstück des HGG 2001 geregelt. Darüber hinaus sieht für den Fall einer Dienstbeschädigung das Heeresentschädigungsgesetz Leistungen für den Beschädigten selbst, aber auch für Hinterbliebene vor. Hinzu gebührt – für den Fall des Todes auf der Grundlage des § 19a HGG 2001 eine besondere Hilfeleistung an Hinterbliebene.

Mag. Christoph Ulrich, DiszBW

„QUALIFIZIERTE FÜHRUNGSKRAFT“

Vorbereitung auf eine Zertifizierung der Führungskompetenz militärischer Gruppen- und Zugskommandanten am WIFI OÖ („Qualifizierte Führungskraft“).

PROZESSBESCHREIBUNG UND AKTUELLES PROGRAMM FÜR 2020

Eine im Österreichischen Bundesheer militärisch ausgebildete **Führungskraft der Ebene Gruppe oder höher** hat Interesse am Erwerb eines nach den Kriterien des internationalen Standards ÖVE/ÖNORM EN ISO/IEC 17024 durch das Wirtschaftsförderungsinstitut (WIFI) ausgestellten Zertifikats mit dem Titel „**Qualifizierte Führungskraft**“ (QFK).

Der **Weg zur Zertifizierungsprüfung** ist eigeninitiativ und selbstverantwortlich einzuschlagen und kann zunächst über die Standardvariante der Absolvierung eines „Führungskompetenztrainings“ am WIFI eingeleitet werden.

Nach Prüfung der erforderlichen Voraussetzungen durch die Heeresunteroffiziersakademie (HUAk) als verantwortliche Bildungsanbieterin kann die Einplanung in ein mehrstufiges **Förderprogramm** eigens für Soldatinnen und Soldaten zur Vorbereitung auf eine Zertifizierungsprüfung erfolgen, wobei Angehörigen des Milizstandes mit abgeschlossener Ausbildung zum Zugskommandanten die höchste Priorität zukommt. Die Quellen des Wissens- oder Kompetenzerwerbs in Führungsfragen sind im Antrag zur Zertifizierungsprüfung bekannt zu geben.

Das militärische Förderprogramm besteht aus folgenden Angeboten, die als Gesamtpaket oder einzeln zur Verfügung gestellt werden:

1. Laufende Informationen und Updates für Interessentinnen oder Interessenten, die sich zum Zeitpunkt der Interessensbekundung auf Lehrgängen oder Seminaren der Akademie befinden;
2. Absolvierung eines Vorbereitungsseminars und/oder eines Zertifizierungsseminars an der HUAk;
3. Buchung eines Lernprogramms mit dem Titel „Ziviles und militärisches Führen“, dass über das Stammportal des BMLV im Lernmanagementsystem SITOS Six



im Katalog „Akademien“ unter „HUAk“ für alle Soldatinnen und Soldaten mit Zugriffsrecht abrufbar ist;

4. Ausgabe der Originalskripten für das Führungskompetenztraining des WIFI grundsätzlich nur am Beginn eines Vorbereitungsseminars und Rückgabe der Skripten unmittelbar vor oder nach einer erfolgten Zertifizierungsprüfung.

Die Seminare bilden das Herzstück des Förderprogramms. Die Vorbereitungs- und Zertifizierungsseminare dauern jeweils drei Tage und werden grundsätzlich über das Institut 3 der HUAk angeboten.

Das **Vorbereitungsseminar** kann nur nach bereits erfolgter Anmeldung zu einer Zertifizierungsprüfung belegt werden, wobei in begründeten Ausnahmefällen eine verbindliche Prüfungsanmeldung noch am ersten Seminartag möglich ist. Es sollte etwa drei bis sechs Monate vor einem geplanten Prüfungsantritt besucht werden. Ziel des Seminars ist die Herstellung der Arbeitsbereitschaft für die heranstehende Selbstlernphase.

Das **Zertifizierungsseminar** dient der unmittelbaren Prüfungsvorbereitung inklusive Prüfungssimulation. Am dritten Seminartag wird die Zertifizierungsprüfung am WIFI LINZ abgelegt.

Aktuell ist das Förderprogramm zunächst auf 16 Personen pro Seminar und insgesamt 32 Personen pro Ausbildungsjahr ausgelegt.

Zertifizierungsprüfungen vorrangig für Angehörige des ÖBH werden zum Zweck einer optimalen Planbarkeit für alle Seiten seit 2018 jeweils am ersten Donnerstag im Juli sowie am zweiten Donnerstag im Oktober stattfinden. Somit werden auch in der ersten Juli- sowie in der zweiten Oktoberwoche jeweils von Dienstag bis Donnerstag Zertifizierungsseminare angeboten.

Das **Programm für 2020** sieht folgendermaßen aus (Stand: 14. 11. 2019, Änderungen vorbehalten):

Vorbereitungsseminare

(Kursschlüssel HB1, Kursnummer C-350) an der HUAk:

14. 04. bis 16. 04. 2020

30. 06. bis 02. 07. 2020

Zertifizierungsseminare

(Kursschlüssel HB2, Kursnummer C-360) an der HUAk:

30. 06. bis 02. 07. 2020

(inkl. Zertifizierungsprüfung am WIFI LINZ geplant für 02. 07. 2020)

06. 10. bis 08. 10. 2020

(inkl. Zertifizierungsprüfung am WIFI LINZ geplant für 08. 10. 2020)

Die **Projektarbeiten** als Teil der Zertifizierungsprüfung sind spätestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin über E-Mail an das WIFI OÖ zu senden. Die HUAk bietet dazu über die Vorbereitungsseminare konkrete Hilfestellungen an.



Information für alle Personen, die bereits zertifiziert sind:

Die Zertifikate sind nach Ausstellung drei Jahre gültig. Bei Bedarf einer Verlängerung ist frühestens zwei Monate vor und spätestens sechs Monate nach Ablauf der Gültigkeit über die Zertifizierungsstelle des WIFI eine **Re-Zertifizierung** zu beantragen. Bei Fristversäumnis wäre die Erst-Zertifizierung zu wiederholen.

Die Einleitung einer Re-Zertifizierung erfordert neben einem neuerlichen Nachweis zur Berufspraxis noch die Teilnahme an einem geeigneten Refreshing in der Dauer von mindestens einem Tag in Verbindung mit einem Multiple-Choice-Test, der in Anwesenheit eines Koordinators des WIFI positiv abzulegen ist. Als Plattform für diesen Prozess dienen die oben genannten Zertifizierungsseminare, die zu diesem Zweck auch in gegebenenfalls verkürzter Form angeboten werden können.

Die **Kosten** für eine Zertifizierung haben die betroffenen Personen grundsätzlich selbst oder über ihren Arbeitgeber zu tragen. Mit Stand 2019 betragen diese 340,- Euro exkl. 10 Prozent Umsatzsteuer. Für eine Re-Zertifizierung sind derzeit netto 95,- Euro zu veranschlagen.

ObstdhmfD Mag. Andreas Kastberger, HUAk

HÖHERE ANERKENNUNGSPRÄMIEN FÜR FREIWILLIGE MELDUNGEN ZU WEITEREN MILIZÜBUNGEN



ALLGEMEINES

Mitentscheidend für den Erfolg der „Miliz in der Heeresgliederung 2019“ wird die Befüllung der Organisationselemente mit unbefristet beorderten – also „voll übungsfähigen“ – Wehrpflichtigen des Milizstandes sein.

Wesentlich ist dabei, möglichst viele „Milizsoldaten“ bei Bedarf und Eignung „**im System zu halten**“, das heißt, davon zu überzeugen, sich bei abzeichnender Beendigung der MÜ-Pflicht freiwillig für „weitere Milizübungen“ zu melden.

HÖHERE ANERKENNUNGSPRÄMIEN

Zur Unterstützung dieser Zielerreichung wurden **für Freiwillige Meldungen zu weiteren Milizübungen (FMzwMÜ) ab 1. Jänner 2020** die bisherigen Anerkennungsprämien [AKP] für mindestens 15 weitere MÜ-Tage erstmals seit 2016 signifikant erhöht, wobei die Kosten dafür immer noch wesentlich günstiger sind, als die Neurekrutierung/-ausbildung als Alternative:

- Miliz-Mannschaften: 252,- Euro
→ **NEU 352,- Euro;**

- Miliz-Unteroffiziere: 312,- Euro
→ **NEU 512,- Euro;**
- Miliz-Offiziere: 412,- Euro
→ **NEU 652,- Euro.**

ABGABE EINER FREIWILLIGENMELDUNG

Eine „Freiwillige Meldung zu weiteren Milizübungen“ kann abgegeben werden, wenn die bestehende Milizübungspflicht 10 Tage oder weniger beträgt und oder für die nächste BWÜ mehr Tage, als inkl. notwendiger verpflichtender Ausbildungsmaßnahmen vorhanden, benötigt werden.

Es sind mindestens 15 Tage, jedenfalls aber die Anzahl an Tagen, die zur Absolvierung der nächsten BWÜ/SWÜ* [inkl. notwendiger verpflichtender Ausbildungsmaßnahmen] benötigt werden, abzugeben (z. B. wenn eine verpflichtende Ausbildung 10 Tage und die nächste BWÜ/SWÜ* 16 Tage beträgt und nur mehr 6 vorhanden sind, müssten mindestens 20 Tage abgegeben werden). AKP fällt nur einmal an!

Unbenommen der o.a. Ausführungen kann bei Eignung und Bedarf auch eine Freiwillige Meldung zu weiteren Milizübungen in einer

Dauer von weniger als 15 Tagen, wenn dabei die Teilnahme an der nächsten BWÜ sichergestellt ist [siehe oben angeführte Textierung], abgegeben werden.

Eine Anerkennungsprämie wird jedoch erst ab einer Verlängerungsdauer von mindestens 15 MÜ-Tagen zuerkannt und die betroffene Person ist vor Annahme der Freiwilligenmeldung darüber zu informieren, dass eine „AKP für eine freiwillige Meldung zu weiteren MÜ“ erst ab einer Verlängerungsdauer von mindestens 15 MÜ-Tagen anfällt!

Weitere Informationen zur „Miliz“ finden Sie unter

www.miliz.bundesheer.at,
www.bundesheer.at/miliz/index.shtml,
www.facebook.com/bundesheer.



Bgdr Mag. Stefan THALLER, Ltr EVb

DAS NEUE EHRENMAL DES ÖBH



Am 4. November 2019 wurde das Ehrenmal des Österreichischen Bundesheeres (ÖBH) durch den Generalstabschef, General Mag. Robert Brieger, feierlich seiner Bestimmung übergeben.

Damit verfügt das Bundesheer nunmehr über einen Ort, an dem der Soldaten und Zivilbediensteten, die im Dienst ihr Leben gelassen haben, würdig gedacht wird.

Hier haben einerseits die Menschen, die den Verstorbenen nahegestanden sind, die Möglichkeit zu Einkehr und Gedenken, andererseits gibt es einen Ort zur protokollgemäßen Ehrung der Toten durch Vertreter des öffentlichen Lebens.

Bislang gab es mit der „Krypta“ des Äußeren Burgtores einen Gedenkort für die gefallenen Soldaten des Ersten und Zweiten Weltkrieges, an dem die Bundesregierung jährlich am Nationalfeiertag einen Kranz niederlegte. 2012 wurden unter der Marmorfigur des „Toten Kriegers“ zwei Widmungen entdeckt, eine davon im nationalsozialistischen Sinn.

Als Folge verlor die Krypta ihren Status als Gedenkstätte des Bundesheeres, sie ist heute ein Kulturdenkmal, das lediglich musealen Charakter besitzt.

Die Kranzniederlegungen fanden fortan an einer Gedenktafel mit der Inschrift „Seinen im Dienst und Einsatz verunglückten/verstorbenen und gefallenen Soldaten des Österreichischen Bundesheeres“, die im Inneren der Krypta angebracht und später an die Außenwand verlegt wurde, statt.

Diese Lösung war auf Dauer nicht befriedigend. Es galt, dem Gedenken an die Toten des Bundesheeres der Zweiten Republik einen zeitgemäßen Ausdruck in wür-

diger Form zu verleihen und dabei auch das Selbstverständnis des Bundesheeres des 21. Jahrhunderts zu verdeutlichen.

Die Einkehr und das Erinnern an Kameraden, Angehörige bzw. Freunde soll sich mit dem Bekenntnis zu den Werten verbinden, für die das Bundesheer und alle, die ihm angehören, eintritt.

Bereits 2014 empfahl ein wissenschaftlicher Beirat die Errichtung eines eigenen Ehrenmals; die Arbeiten daran wurden aber 2016 eingestellt. Unter Bundesminister Mario Kunasek wurde die Initiative vom damaligen Generalsekretär Dr. Wolfgang Baumann wiederaufgenommen und das Projekt von Bundesminister Mag. Thomas Starlinger nun zum Abschluss gebracht.

Als Ort wurde die „Ehrenhalle“ im Äußeren Burgtor gewählt, die sich über der Tordurchfahrt, im ersten Geschoss des Gebäudes, befindet. Erreichbar ist sie über die von den kurzen Seiten des Gebäudes zugänglichen Treppen.

Die Ehrenhalle wurde – wie die Krypta – 1934 eingeweiht und ist den Habsburg'schen Heeren seit Beginn des 30-jährigen Krieges gewidmet. Zentrales Motiv ist ein österreichischer Doppeladler, den die Inschrift „Dem Andenken der ruhmreichen kaiserlichen Armee 1618 bis 1918“ und die Orte und Jahreszahlen bedeutsamer Schlacht ereignisse rahmen. Vervollständigt wird das Ensemble durch Darstellungen verschiedener Soldatentypen aus dem genannten Zeitraum.

An die Stelle einer Gedenktafel für die Ritter des Militär-Maria-Theresien-Ordens und die Besitzer der Goldenen Tapferkeitsmedaille trat nun das neue Ehrenmal.

Das zentrale Element des Ehrenmals ist das Hoheitszeichen des Bundesheeres, das weiße Dreieck im roten Kreis. Dieses steht für die Aufgaben des Bundesheeres: die militärische Landesverteidigung, den Schutz der verfassungsmäßigen Einrichtungen und ihrer Handlungsfähigkeit und der demokratischen Freiheiten der Einwohner sowie die Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit im Inneren sowie die Hilfeleistung im Katastrophenfall bzw. im Auslandseinsatz.

Die Begriffe „Sicherheit – Einsatz – Frieden“, die neben dem Hoheitszeichen aufgeführt sind, stehen für die Erfüllung dieser Aufgaben: den Einsatz, der die Sicherheit garantiert, ohne die kein Frieden möglich ist.

Die miteinander verbundenen Platten aus Streckmetall symbolisieren das Zusammenwirken und die gelebte Gemeinschaft im Österreichischen Bundesheer und dessen Verankerung in der Gesellschaft.

Die unterschiedliche Neigung der Platten veranschaulicht das breite Leistungsspektrum und die praktizierte Diversität innerhalb des Österreichischen Bundesheeres. Die Widmung lautet: „Österreichisches Bundesheer – gedenkt aller, die in Ausübung des Dienstes ihr Leben gelassen haben“.

Die architektonische Gestaltung stammt von Hauptmann Hofrat Mag. Gerhard Fritz, die bauliche Umsetzung hat das Militärische Immobilienmanagementzentrum (MIMZ) besorgt.

Informationen zum Ehrenmal des Bundesheeres und zu allen anderen militärischen Denkmälern in Österreich finden sich auf der Internetpräsenz „Denkmal-Heer“ unter <https://www.denkmal-heer.at>.

OR Dr. Gerald Brettner-Messler, MFW

MILIZINFORMATION IM INTERNET



UNSER HEER

Der Einstieg erfolgt
über die Webseite
www.bundesheer.at



Suchbegriff

English

Hilfe

Sitemap

Glossar

Gebärdensprache

AKTUELL

STREITKRÄFTE

DER MINISTER

SICHERHEITSPOLITIK

SPORT

MILIZ

BILD & FILM

SERVICE

Mehrwert – Integration – Leistungsfähigkeit – Identifikation – Zivile Kompetenz

👉 „Neuausrichtung der Miliz“

Informationen über die „Miliz in der HG 2019“

👉 Personal gesucht

Es besteht die Möglichkeit, sich mittels „Web-Formular“ für eine Miliztätigkeit bei einem Miliz- oder präsenten Verband zu bewerben.

- Einheiten suchen "Milizsoldaten"
- Expertenstäbe
- Personal für Inlandsaufgaben
- Informationen bei Interesse an einem Auslandseinsatz
- Karriere beim Heer: Miliz

👉 Ausbildung und Übungen

- Laufbahn für Unteroffiziere und Offiziere
- Ausbildungsabschnitte
- Milizbildungsanzeiger
- Ausbildungsangebot
- Übersicht: Übungen der "Miliz"
- "SITOS SIX" – Fernausbildung Bundesheer
- Zugang zum "Sicheren Militärnetz" [SMN]

👉 Bezüge für "Milizsoldaten"

- Finanzielle Ansprüche
- Milizgebührenrechner
- Finanzielles Anreizsystem

Zustehende Beträge für eine Präsenzdienstleistung können berechnet werden!

👉 „Miliz“ in Wirtschaft und Gesellschaft

- Der Milizbeauftragte
- "Pro Miliz"
- Miliz-Gütesiegel
Miliz-Award
- Anrechnung von militärischer Ausbildung im Zivilen

👉 Wissenswertes und Medien

- Zeitschrift MILIZ info – mit einer Beitragsübersicht über relevante Themen für die „Miliz“
- Milizbefragung 2019
- Miliz-Service der Militärbibliothek
- Formulare für Einsätze und Milizübungen
- Relevante Gesetze und Verordnungen

👉 Kontakte und Anregungen

- Adressen der Ergänzungsabteilungen
- Miliz Service Center
- Kontaktformular

Es besteht die Möglichkeit, mittels „Web-Formular“ Anregungen oder Bemerkungen die „Miliz“ betreffend einzubringen.



WIR SCHÜTZEN ÖSTERREICH.

bundesheer.at



UNSER HEER

Zeitungsanschrift

P.b.b., Vertragsnummer: GZ022030049 M, Erscheinungsort: Wien,
Verlagspostamt 1090 Wien, DVR: 0000159

INHALT

Assistenzeinsatz 2020	2
Neue Vorschriften	3
Die neuen HGG-Bezüge	4
Die neue Offizierslaufbahn für militärische Experten	7
Ausstellungen im HGM	8
Öffentliches Beschimpfen von Politikern und die strafrechtliche Verfolgung	9
Der Europäische Verteidigungsfonds	10
Ergebnis der Milizbefragung 2019	12
Militarisierung des Weltraums	15
Die ÖMB stellt sich vor	17
Die Nachbeschaffung des Mannschafts- transportpanzers Pandur 6x6 EVO	19
Die finanziellen Ansprüche der Auslandseinsatz-VB	20
Ansprüche während eines Auslandseinsatzpräsenzdienstes	21
Ausbildung zur „Qualifizierten Führungskraft“	24
Höhere Anerkennungsprämien für freiwillige Meldung zu weiteren Milizübungen	25
Das neue Ehrenmal des ÖBH	26

INVESTITIONEN INS BUNDESHEER SIND INVESTITIONEN IN DIE SICHERHEIT ÖSTERREICHS.

IMPRESSUM

Publikation der Republik Österreich, Bundesministerin für Landesverteidigung

Medieninhaber, Herausgeber und Hersteller:

Republik Österreich, Bundesministerin für Landesverteidigung

BMLV, Roßauer Lände 1, 1090 Wien

Redaktion: BMLV/Ausbildungsabteilung A

Roßauer Lände 1, 1090 Wien; Telefon: 050201 10-22626 DW

Chefredakteure: Aldo Primus, Obst Johannes Viehhauser

Grundlegende Richtung: Die „Miliz Info“ ist eine Publikation der Republik Österreich/
BMLV und dient zur Grundauss-, Fort- und Weiterbildung der Angehörigen der Einsatz-
organisation des Bundesheeres.

Mit Namen gekennzeichnete Beiträge geben die Meinung des Verfassers, nicht aber
unbedingt die Meinung des BMLV oder der Redaktion wieder.

Erscheinungsjahr / Auflage: 2020, erscheint vierteljährlich, 25.000 Exemplare

Fotos: Heeresbild- und Filmstelle (HBF)

Satz und Druck: Heeresdruckzentrum, 1030 Wien 20-00194



Gedruckt nach der Richtlinie „Druckerzeugnisse“
des Österreichischen Umweltzeichens,
UW-Nr. 943

AT/028/048

Eine Abbestellung der Zeitschrift
MILIZ info kann bei der Redaktion erfolgen!